

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB -
 §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO -)

SO Sonstige Sondergebiete / KFZ-Teststrecke
 (§ 11 BauNVO)
 (siehe Textliche Festsetzung Nr.)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

0,4 Geschossflächenzahl als Höchstzahl

0,4 Grundflächenzahl

Zahl der Vollgeschosse
 II als Höchstmaß

VERKEHRSFLÄCHEN
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Strassenverkehrsflächen

Strassenbegrenzungslinie, auch gegen-
 über Verkehrsflächen besonderer
 Zweckbestimmung

**PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN
 UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR
 PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR
 UND LANDSCHAFT**
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

**Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von
 Boden, Natur und Landschaft, soweit solche Festsetzungen
 nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können**
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für
 Bepflanzungen und für die Erhaltung von
 Bäumen, Sträuchern und sonstigen
 Bepflanzungen sowie von Gewässern
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b BauGB)

SONSTIGE PLANZEICHEN

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen,
 Stellplätze, Garagen und Gemeinschafts-
 garagen
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)

St Stellplätze

Grenze des räumlichen Geltungs-
 bereiches des Bebauungsplanes
 (§ 9 Abs. 7 BauGB)

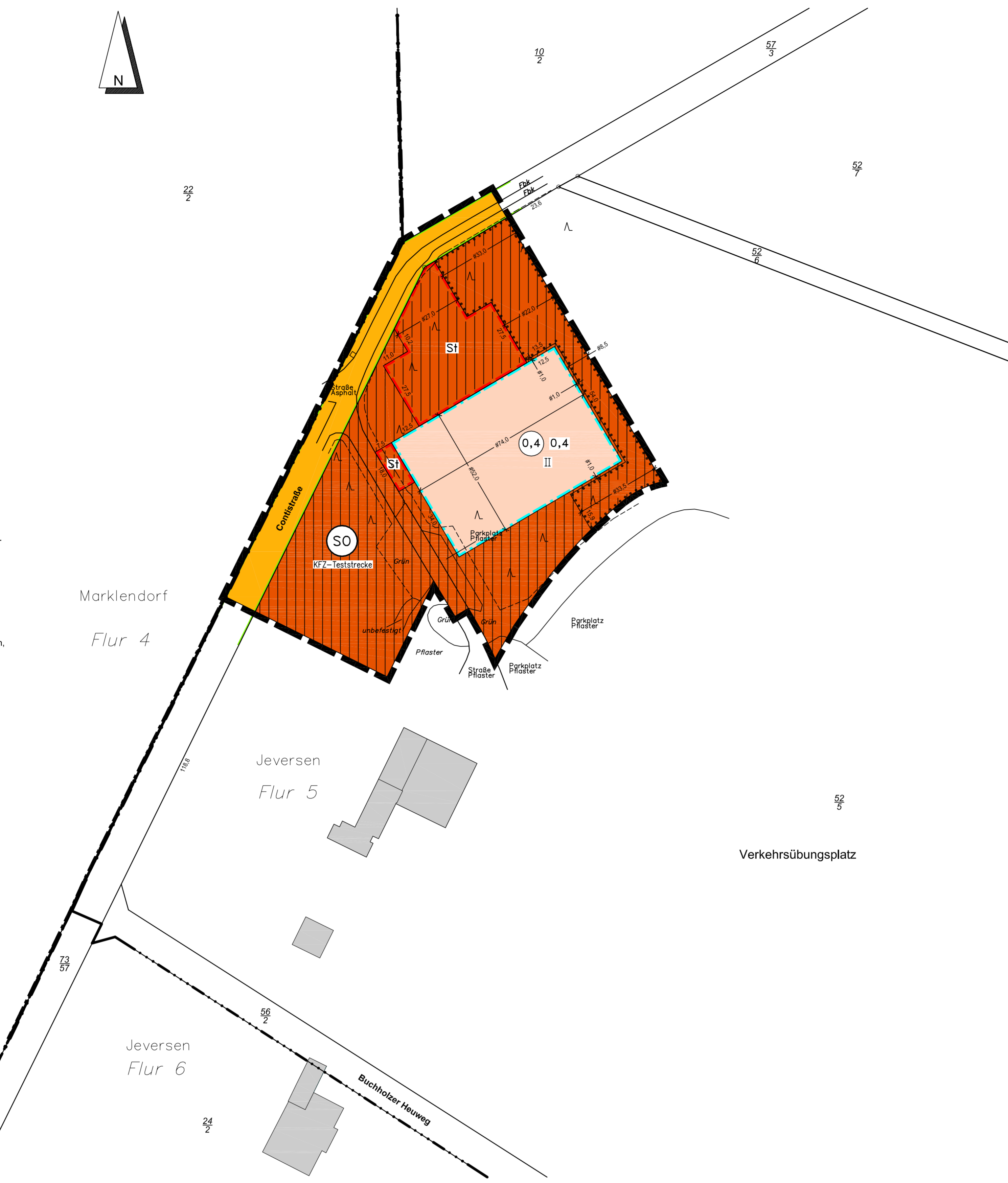
nicht überbaubare Fläche
 bebaubare Fläche

**TEXTLICHE
 FESTSETZUNGEN**

1. Innerhalb des Sonstigen Sondergebietes sind
 Anlagen und Einrichtungen zulässig, die im
 unmittelbaren Zusammenhang mit dem Betrieb einer
 KFZ-Teststrecke stehen (gemäß § 1 (9) Nr. 1
 BauGB i.V.m. § 11 BauNVO).

2. Innerhalb des Sondergebietes sind insgesamt
 20 höherwachsende standortheimische Laubbäume
 1. oder 2. Größenordnung als Hochstämme mit
 einem Stammumfang von mindestens 14 - 16 cm
 einschließlich Baumverankerung anzupflanzen,
 dauerhaft zu erhalten und bei Abgängigkeit zu
 ersetzen. Die einzelnen Baumscheiben müssen eine
 Fläche von mindestens 9 m² umfassen, sofern die
 Baumstandorte in Asphalt- bzw. Pflasterflächen
 liegen (gemäß § 9 (1) Nr. 25a und b BauGB).

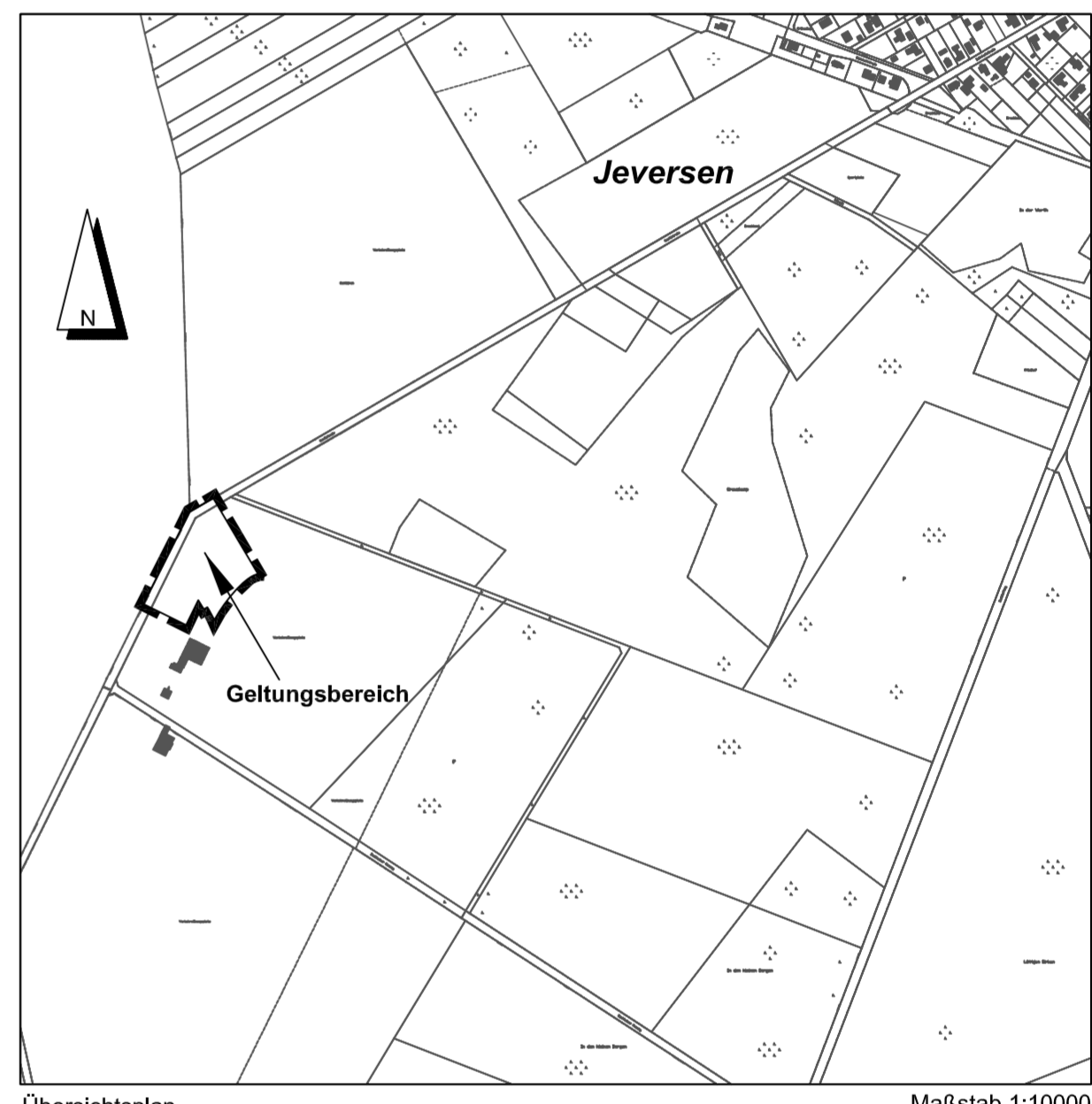
3. Anpflanzungen nach den Festsetzungen dieses
 Bebauungsplanes werden als
 Kompensationsmaßnahmen den Eingriffen in die
 Belange von Natur und Landschaft zugeordnet, die
 in dem Baugebiet dieses Bebauungsplanes seinen
 Festsetzungen entsprechend durchgeführt werden.
 Sie sind innerhalb des Baugebietes durch den
 jeweiligen Grundstückseigentümer spätestens in der
 übernächsten auf den Beginn der Baumaßnahme
 folgenden Anpflanzperiode (Oktober bis April)
 durchzuführen (gemäß § 9 (1a) BauGB).



LEGENDE DER PLANUNGSUNTERLAGE

- Bebauung
- Gemarkungsgrenze
- Flurstücksgrenze
- Nutzungsgrenze
- Fahrbahnkante
- Höhenlinie über N.N. (nicht dargestellt)
- Wald

Gesetzesbezüge:
 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.9.2004 (BGBl. I
 Seite 2414) - zuletzt geändert am 11.6.2013 (BGBl. I
 Seite 1548)
 Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.1.1990
 (BGBl. I Seite 132) - zuletzt geändert am 11.6.2013
 (BGBl. I Seite 1548)
 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz
 (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Seite 576) -
 zuletzt geändert am 16.12.2013 (Nds. GVBl. Seite
 307)
 Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV90) vom
 18.12.1990 (BGBl. I 1991 I Seite 58) - zuletzt
 geändert am 22.7.2011 (BGBl. I Seite 1509)



Planverfasser
 Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom
 Hannover im September 2013
BÜRO KELLER
 Büro für städtebauliche Planung
 30559 Hannover | Lothringer Straße 15
 Telefon 051 1 522530 | Fax 529682

Satzungsbeschluss
 Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Anregungen gemäß
 § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am _____ als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB)
 beschlossen. Die Begründung einschließlich des Umweltberichts wurde beiliegend.
 Wietze, den _____
 Siegel
 Bürgermeister

Aufstellungsbeschluss
 Der Rat/Verwaltungsausschuss der Stadt hat in seiner Sitzung am _____ die Aufstellung des
 Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am _____ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
 ortsüblich bekannt gemacht.
 Wietze, den _____
 Siegel
 Bürgermeister

Planunterlage
 Kartengrundlage: Liegenschaftskarte // Auftragsnummer 135112-5
 Maßstab: 1:1000
 Landkreis Celle // Gemeinde Wietze // Gemarkung Jeveresen // Flur 5
 Quelle: **Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
 Vermessungs- und Katasterverwaltung.**
 © 2013 **LGLN**
 Landesamt für GeoInformation
 und Landesentwicklung Niedersachsen
 Regionaldirektion Wietze
 Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen
 baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 28.06.2013).
 Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. (Nur bei
 Bebauungsplänen, deren Festsetzungen sich auf die geometrische Form der Grundstücke auswirken)
 Die Übertragsartikell der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich. (Nur bei
 Bebauungsplänen, bei deren Durchführung neue Grenzen gebildet werden, deren Verlauf durch den
 Bebauungsplan festgesetzt wird)
 Celle, den _____
 - Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur -
 Siegel

Öffentliche Auslegung
 Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am _____ dem Entwurf des Bebauungsplanes
 und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
 beschlossen.
 Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am _____ ortsüblich
 bekannt gemacht.
 Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung hat vom _____ bis
 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.
 Wietze, den _____
 Siegel
 Bürgermeister

Erneute öffentliche Auslegung nach § 4a Abs. 3 BauGB
 Der Rat der Gemeinde hat am _____ dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes
 und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3
 Satz 2 BauGB und mit einer verkürzten Auslegungszeit gemäß § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB
 beschlossen.
 Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am _____ ortsüblich
 bekannt gemacht.
 Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung hat vom _____ bis
 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich ausgelegt.
 Den von der Planung/Bearbeitung Betroffenen wurde mit Schreiben vom _____ Gelegenheit
 zur Stellungnahme bis zum _____ gegeben.
 Wietze, den _____
 Siegel
 Bürgermeister

Inkrafttreten
 Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am
 in Amtsbüro des Landkreises Celle bekannt gemacht.
 Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan zum _____ in Kraft getreten.
 Wietze, den _____
 Siegel
 Bürgermeister

Frist für Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften
 1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort
 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften.
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der
 Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes sowie der Teilplanaufhebung und
 des Flächenutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
 sind nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes sowie der
 Teilplanaufhebung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung
 begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden (gemäß § 215 BauGB).
 Wietze, den _____
 Siegel
 Bürgermeister

**WIETZE
 OS JEVERSEN**

BEBAUUNGSPLAN JEVERSEN NR. 7

WABCO TESTBAHN

M. 1:1000

BAUGESETZBUCH 2004, BAUNUTZUNGSVERORDNUNG 1990,
 PLANZEICHENVERORDNUNG 1990,
 IN DER JEWELTS ZULETZT GELTENDEN FASSUNG

BÜRO KELLER | LOTHINGER STRASSE 15 | 30559 HANNOVER

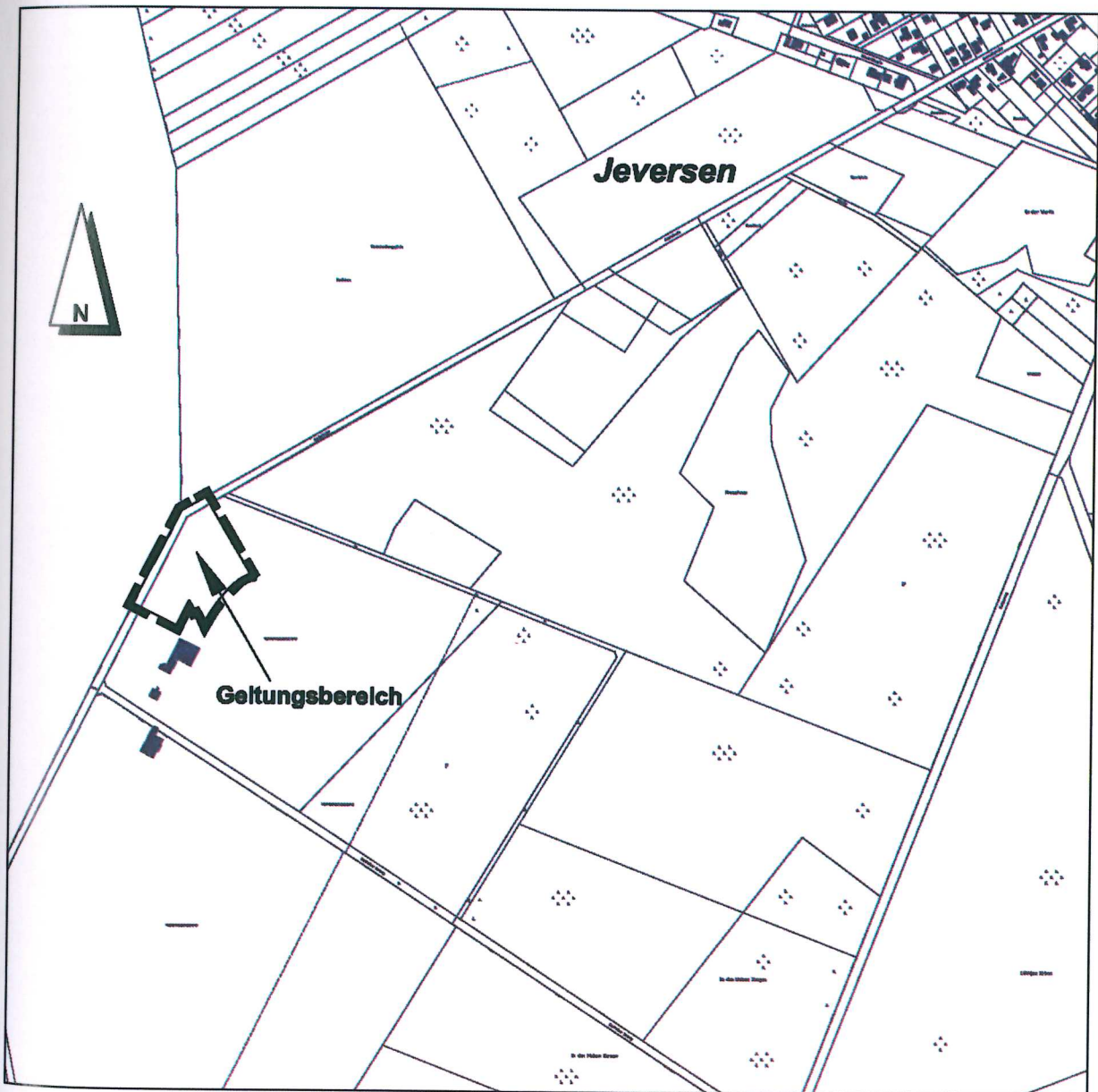
gemäß § 3 (1) BauGB gemäß § 4 (1) BauGB	gemäß § 3 (2) BauGB gemäß § 4 (2) BauGB	gemäß § 10 (1) BauGB	
bearbeitet am: 11.2.2014 / RO		bearbeitet am: 24.9.2014 / BAU	

URSCHRIFT

BEGRÜNDUNG

Stand der Planung	gemäß § 3 (1) BauGB gemäß § 4 (1) BauGB	gemäß § 3 (2) BauGB gemäß § 4 (2) BauGB	gemäß § 10 (1) BauGB
24.9.2014			

GEMEINDE WIETZE
BEBAUUNGSPLAN JEVERSEN NR. 7 „WABCO TESTBAHN“



1. Aufstellung des Bebauungsplanes

1.1 Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Wietze hat die Aufstellung des Bebauungsplanes Jeverßen Nr. 7 „WABCO Testbahn“ beschlossen.

1.2 Planbereich

Der Planbereich befindet sich südwestlich Jeverßens und südöstlich der Contistraße auf dem Gelände der vorhandenen KFZ-Teststrecke der Fa. WABCO GmbH. Er wird auf dem Deckblatt dieser Begründung im Maßstab 1:10.000 dargestellt.

2. Planungsvorgaben

2.1 Raumordnung und Landesplanung

Im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Celle aus dem Jahr 2005 (RRÖP) ist das Grundstück WABCO zeichnerisch in seiner Gesamtheit, also über den derzeitig tatsächlich baulich genutzten Grundstücksteil hinaus, als „in rechtskräftigem F-Plan ausgewiesene Baufläche“ dargestellt. Es ist von ansonsten angrenzenden Vorsorgegebieten für die Forstwirtschaft sowie im Süden von einem Vorsorgegebiet für Erholung freigehalten. Letzteres reicht zeichnerisch in die südliche Spitze des WABCO-Grundstücks hinein, obwohl es nicht für die Öffentlichkeit zugänglich ist. Die südlichen zwei Drittel des Grundstücks gelten als Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung. In Vorranggebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen mit dem jeweiligen Ziel des Vorranggebietes im Einklang stehen. In Vorsorgegebieten sind Planungen und Maßnahmen so abzustimmen, dass sie in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden, aber sie sind einer Abwägung durch die Kommune zugänglich. Das bedeutet, dass der Trinkwasserschutz in weiteren Planungen zwingend zu beachten ist. Im Flächennutzungsplan werden dementsprechend etwa zwei Drittel der Gesamtfläche im Süden des Grundstücks als Wasserschutzgebiet der Schutzzone IIIA gekennzeichnet.

Textlich ist im RRÖP ausgeführt, dass unzerschnittene Landschaftsräume zu erhalten sind, soweit keine vorrangigen Interessen für die Entwicklung des Landkreises berührt sind. Allerdings ist hier zu berücksichtigen, dass es sich im Bereich des WABCO-Grundstücks nicht um die Inanspruchnahme eines unzerschnittenen Landschaftsraumes handelt, sondern um die Erweiterung einer vorhandenen Nutzung, so wie sie bereits in der zeichnerischen Darstellung im Regionalen Raumordnungsprogramm enthalten ist. Darüber hinaus liegt der Erhalt und die damit notwendigerweise verbundene Entwicklungsfähigkeit des vorhandenen Teststandortes durchaus im Interesse des Landkreises, da dadurch seine wirtschaftliche Entwicklung gestärkt wird und Arbeitsplätze auch im ländlichen Raum erhalten und geschaffen werden können. Das wiederum trägt dazu bei, die Anzahl der Auspendler und die damit verbundenen Fahrten in die großen Wirtschaftszentren zu vermindern.

2.2 Vorbereitende Bauleitplanung (Flächennutzungsplan)

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Wietze weist innerhalb seiner Ursprungsfassung sowie darauf aufbauend seiner 2. und 5. Änderung des Teilplans 5 „Jeversen“ ein Sondergebiet für eine KFZ-Teststrecke aus. Innerhalb der parallel zu diesem Bebauungsplan aufgestellten 5. Änderung des Teilplans 5 wird das Sondergebiet im Nordwesten erweitert, um den Bau eines neuen Verwaltungsgebäudes mit Stellplätzen und einer Beschleunigungsspur für die eigentliche Teststrecke zu ermöglichen.

Der Flächennutzungsplan mit eingearbeiteter 2. und 5. Änderung wird im Folgenden im Maßstab 1:5.000 dargestellt.

2.3 Natur und Landschaft

Der Zustand von Natur und Landschaft wird ausführlich in dem Umweltbericht beschrieben, der als Ergebnis einer Umweltprüfung durch den Landschaftsarchitekten Mextorf, Hessisch-Oldendorf, erstellt worden ist. Der Umweltbericht ist gesonderter Bestandteil der vorliegenden Begründung und ihr in der Anlage beigelegt.

3. Verbindliche Bauleitplanung

3.1 Ziel und Zweck der Planung (Planungsabsicht)

Durch diesen Bebauungsplan soll auf der Grundlage der entsprechenden Flächennutzungsplanänderung der Neubau eines Verwaltungsgebäudes mit den dazu gehörenden Stellplätzen ermöglicht werden. Bislang bestehen Büronutzungen nur innerhalb eines zentralen Werkstattgebäudes, das dementsprechend auch von Besuchern angefahren werden muss. Die bisherige Mischung zwischen Besucherverkehr und LKW-Testverkehr, der zum Teil auch vertraulich abzuwickeln ist, hat sich als unpraktisch und unter Umständen sogar gefährlich erwiesen. Um eine Trennung zu ermöglichen, Besucherverkehr so wenig wie möglich in das Gelände hereinzuführen und die Vertraulichkeit auf der eigentlichen Testbahn zu wahren, soll ein neues Verwaltungsgebäude unmittelbar hinter der Grundstückszufahrt errichtet werden können. Dort sollen dann auch die entsprechenden Stellplätze angelegt werden. Der eigentliche Werkstatt- und Testbetrieb befindet sich dann abgetrennt weiter innerhalb des Geländes.

Westlich der Zufahrt können dann weitere Flächen in Reserve genutzt werden, beispielsweise für größere Veranstaltungen auf dem Gelände.

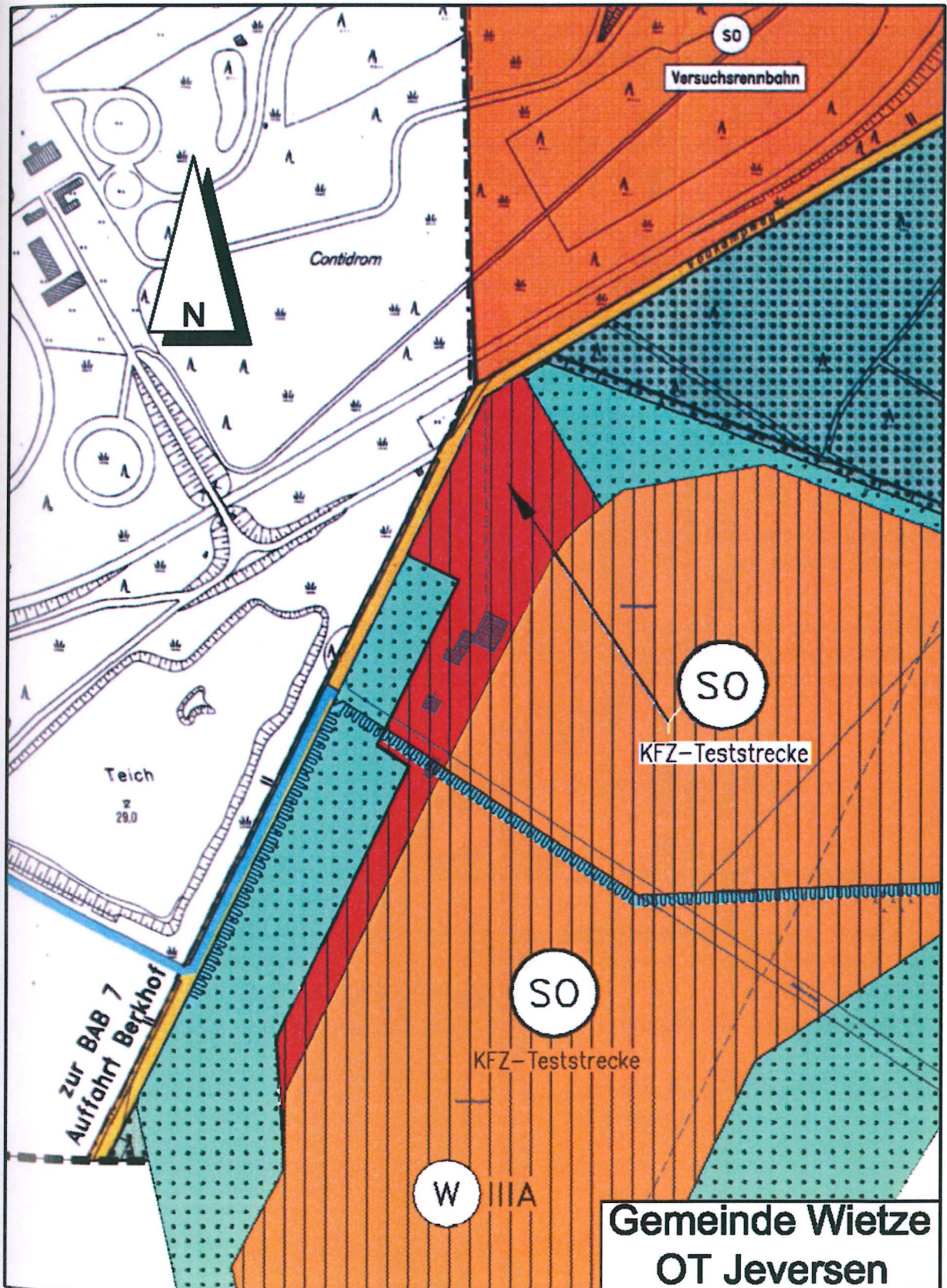
3.2 Art und Maß der baulichen Nutzung

Das Sondergebiet KFZ-Teststrecke wird erweitert, wie es bereits in der 5. Flächennutzungsplanänderung vorgesehen wird. Zu diesem Zweck wird der Bau eines Verwaltungsgebäudes mit entsprechenden Stellplatzflächen zugelassen.

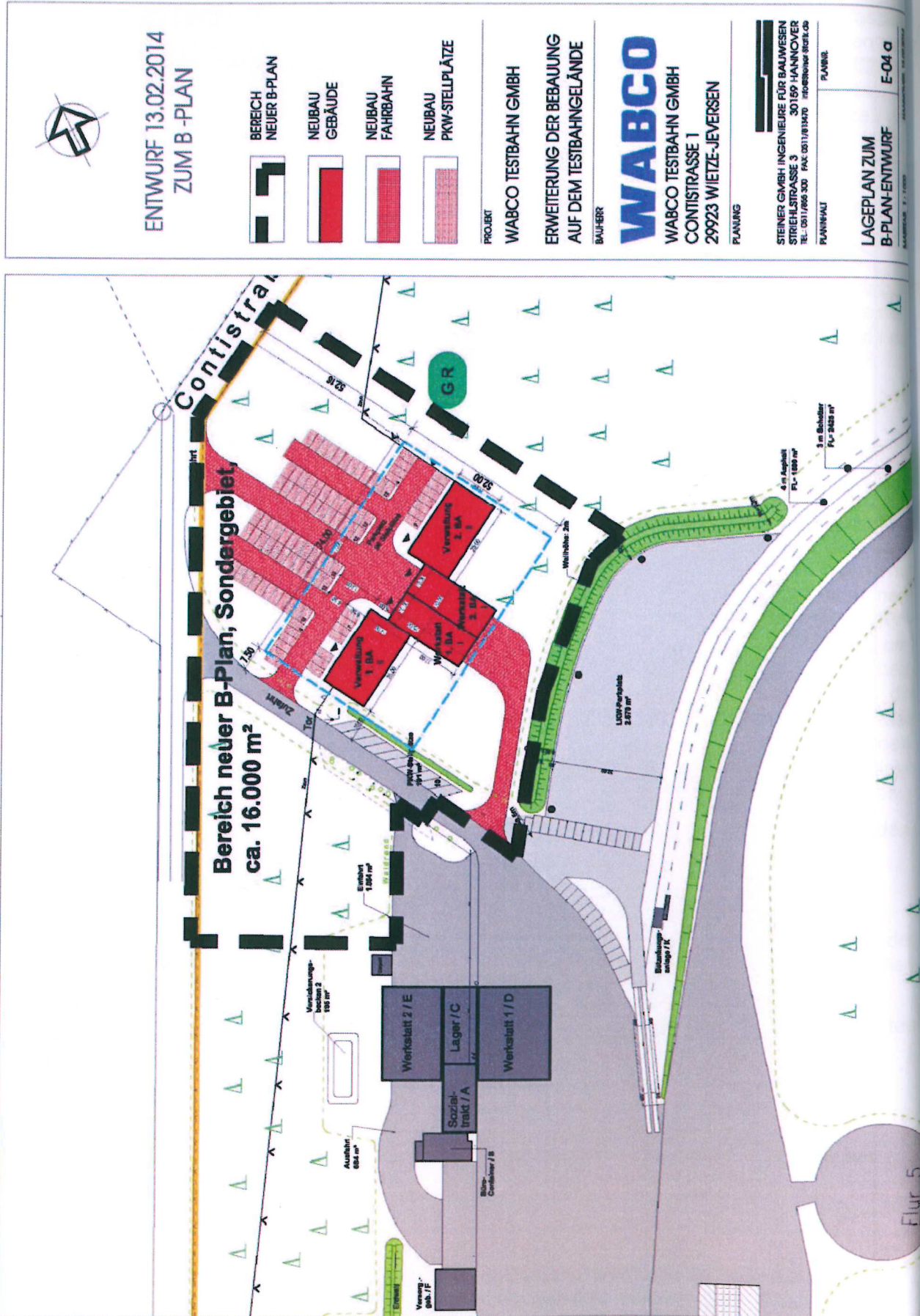
Das Maß der baulichen Nutzung erlaubt eine der Zweckbestimmung des Plangebietes angemessene Bebauung.

Ausschnitt Flächennutzungsplan mit eingearbeiteter 2. und 5. Änderung

M 1 : 5.000



Planung der Bebauung auf dem Testbahngelände (verkleinert aus M. 1 : 1.000)



ENTWURF 13.02.2014
ZUM B-PLAN



- BEREICH NEUER B-PLAN
- NEUBAU GEBÄUDE
- NEUBAU FAHRBAHN
- NEUBAU PKW-STELLPLÄTZE

PROJEKT
WABCO TESTBAHN GMBH
ERWEITERUNG DER BEBAUUNG
AUF DEM TESTBAHNGELÄNDE
BAUHERR
WABCO
WABCO TESTBAHN GMBH
CONTISTRASSE 1
29923 WITZE-JEVESEN
PLANUNG

STEINER GMBH INGENIEURE FÜR BAUWESEN
STIEHLSTRASSE 3
30159 HANNOVER
TEL.: 0511/866 300 FAX: 0511/813470 info@steiner-stc.de

PLANNUMMER
LAGEPLAN ZUM
B-PLAN-ENTWURF
E-04 a

3.3 B
3.4 V
3.5 G
4.
4.1

3.3 Bauweise, Baugrenzen

Eine bestimmte Bauweise wird nicht festgesetzt, weil hierfür innerhalb der festgesetzten Baugrenzen keine Notwendigkeit besteht.

Die Baugrenzen werden verhältnismäßig eng begrenzt, um zu dokumentieren, dass der mögliche Eingriff in den bewaldeten Teil des Firmengrundstücks begrenzt bleibt.

3.4 Verkehr

Die Erschließung erfolgt über die Contistraße. Zusätzlicher Verkehr in nennenswertem Umfang ist durch die Bebauungsplanänderung nicht zu erwarten.

3.5 Grün

Die Festsetzungen hinsichtlich Maßgaben, die aufgrund der einschlägigen Vorschriften zum Schutz von Natur und Landschaft zu beachten sind, werden aus dem Umweltbericht des Landschaftsarchitekten Mextorf, Hessisch-Oldendorf, entwickelt. Dieser Umweltbericht ist gesonderter Teil dieser Begründung zum Bebauungsplan und ihr als Anlage beigefügt. Er beinhaltet eine Beschreibung des Planbereiches in seinem Umfeld, bewertet zu erwartende Eingriffe und zeigt erforderliche Kompensationsmaßnahmen auf. Die Durchführung dieser Maßnahmen wird, soweit sie außerhalb des eigentlichen Planbereiches erfolgen sollen bzw. soweit sie nach Planungsrecht im Bebauungsplan nicht festgesetzt werden können, über einen städtebaulichen Vertrag gesichert, der vor Rechtskraft des Bebauungsplans der Unteren Naturschutzbehörde vorgelegt wird.

Bestimmte anzupflanzende Baumarten werden nicht festgesetzt, weil der Katalog der im Umweltbericht genannten Arten nicht abschließend ist und somit auch andere Arten, die dieselben Anforderungen erfüllen, verwendet werden dürfen.

Um den Eingriff in den Wald gemäß Naturschutzrecht zu minimieren, soll kein zusätzlicher Brandschutzstreifen im Bereich des geplanten Verwaltungsgebäudes angelegt werden. Es handelt sich hier um eigenen Wald im Besitz des Bauherrn, so dass eine Fremdgefährdung durch den Wald ausgeschlossen ist.

4. Zur Verwirklichung des Bebauungsplanes zu treffende Maßnahmen

4.1 Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung des Planbereichs ist im Zusammenhang mit der Gesamtanlage der Teststrecke bereits gesichert bzw. ist zu ergänzen.

Die Löschwasserversorgung ist entsprechend den einschlägigen Richtlinien sicherzustellen. Hinweise darauf, dass dies grundsätzlich nicht möglich wäre, liegen nicht vor.

Die Schmutzwasserentsorgung ist den einschlägigen Vorschriften entsprechend herzustellen.

Das Oberflächenwasser ist zu versickern bzw. so weit zurückzuhalten, dass eine zusätzliche Belastung der Vorflut zu Spitzenzeiten nicht entsteht.

4.2 Altlasten, Bodenkontaminationen

Hinweise auf Altlasten und Bodenverunreinigungen, die die geplante Nutzung grundsätzlich in Frage stellen würden, liegen nicht vor.

4.3 Bodenordnende Maßnahmen

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

4.4. Städtebauliche Werte

Der Bebauungsplan hat eine Größe von ca.	1,6978 ha
davon werden festgesetzt:	
Sondergebiet - KFZ-Teststrecke	1,4593 ha
Verkehrsfläche	0,2385 ha

Diese Begründung gemäß § 9 (8) BauGB hat zusammen mit dem Bebauungsplan, J. 10 versen Nr. 7
„WABCO Testbahn“

vom 21.8.2014 bis einschließlich 22.9.2014

gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegt und wurde vom Rat der Gemeinde Wietze
beschlossen.

Wietze, den 10.04.2015




Bürgermeister



UMWELTBERICHT

gemäß § 2a BauGB

zum
Bebauungsplan Jeveresen Nr. 7
"WABCO Testbahn"

in Jeveresen
(Gemeinde Wietze, Landkreis Celle)

Beauftragt durch:

Gemeinde Wietze
Steinförder Straße 4
29323 Wietze

Bearbeitung:

Büro für Landschaftsplanung
Dipl.-Ing. Helmut Mextorf
LandschaftsArchitekt AK Nds
31840 Hessisch Oldendorf
Tel. 05158 – 2224

Hessisch Oldendorf,
07. November 2014

Titelfoto: Blick auf zukünftige Gebäudestandorte; überlagert durch die Abgrenzung des B-Planes

Inhalt

Seite

Umweltbericht

I	INLEITUNG	4
1	Planungsabsicht / Vorhaben	4
1.1	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans	4
1.1.1	Standort, Art und Umfang des Vorhabens	4
1.1.2	Bedarf an Grund und Boden	4
1.2	Rechtshintergrund.....	6
1.2.1	Darstellung der Umweltschutzziele in den Fachgesetzen.....	6
1.2.2	Darstellung der Umweltschutzziele in übergeordneten Planungen und Fachplänen	7
1.3	Abschließende Anmerkung	8
II	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	9
2	Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens	9
	einschließlich Umweltbewertung	
2.1	Schutzgut Mensch.....	9
2.2	Schutzgut Tiere / Pflanzen / Lebensräume einschließlich der biologischen Vielfalt.....	9
2.3	Schutzgut Boden.....	14
2.4	Schutzgut Wasser.....	14
2.5	Schutzgut Klima / Luft.....	14
2.6	Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild	15
2.7	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter.....	17
2.8	Forstwirtschaft.....	17
2.9	Zusammenfassende Hinweise zu Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	18
2.10	Beschreibung der Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtverwirklichung der Planung.....	19
3	Beschreibung der Umweltauswirkungen aus der Umsetzung der Bauleitplanung.....	19
3.1	Beurteilungsgrundlagen.....	19
3.2	Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere / Pflanzen / Lebensräume, Boden,	20
	Wasser, Klima / Luft, die biologische Vielfalt und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen	
3.2.1	Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Lebensräume und die biologische Vielfalt.....	22
3.2.2	Auswirkungen auf Bodenfunktionen.....	24
3.2.3	Auswirkungen auf den Wasserhaushalt.....	24
3.2.4	Auswirkungen auf Klima und Luftqualität.....	24
3.3	Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft / Orts- und Landschaftsbild.....	24
3.4	Auswirkungen auf Erhaltungsziele sowie Schutzzwecke von FFH- und Vogelschutzgebieten.....	25
	oder anderen naturschutzrechtlichen Schutzgebieten und -objekten	
3.5	Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch.....	25
3.6	Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter.....	25
3.7	Auswirkungen auf Forstwirtschaft / Wald.....	25
3.8	Kumulative Vorhaben.....	25
3.9	Gesamtbewertung und Eingriffsbeurteilung.....	25
4	In Betracht kommende anderweitige Möglichkeiten (Alternativen)	27
5	Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich	28
	erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen	
5.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung	28
5.1.1	Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwasser	28
5.1.2	Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie.....	28
5.1.3	Berücksichtigung der Bodenschutzklausel.....	28
5.2	Beschreibung der unvermeidbaren erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.....	28
5.3	Maßnahmenkonzept für Ausgleich und Gestaltung nach Naturschutz- und Waldrecht.....	29
5.3.1	Maßnahmen innerhalb des Plangebietes	29
5.3.2	Maßnahmen außerhalb des Plangebietes	29
5.3.3	Umsetzung der Maßnahmen.....	32
5.3.4	Konformität mit artenschutzrechtlichen Anforderungen des § 44 BNatSchG.....	32

Inhalt		S
5.4	Eingriffsbilanz.....	
5.5	Festsetzungsvorschläge zur Übernahme in die verbindliche Bauleitplanung.....	
III	ZUSÄTZLICHE ANGABEN	
6	Beschreibung der angewandten Methodik bzw. der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren.....	
7	Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben.....	
8	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt (Monitoring).....	
9	Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	
Literatur / Quellenangaben		
Abbildungen		
Abb. 1	Lage des Vorhabens	
Abb. 2	Bebauungsplan Jevern Nr. 7 „WABCO Testbahn“.....	
Abb. 3	Abgrenzung der 5. FNP-Änderung „Teilplan 5 Jevern“.....	
Abb. 4	Auszug aus der faunistischen Erfassung.....	
Abb. 5	Verlauf des Krötenschutzzaunes auf dem WABCO-Gelände	
Abb. 6	Lage der überplanten Flächen im Luftbild.....	
Abb. 7	Fotos zum aktuellen Landschaftszustand.....	
Abb. 8	Auszug aus der Forstbetriebskarte	
Abb. 9	Planung „Neubau Gebäude“ und „Zufahrt zur Testbahn“ der Fa. WABCO.....	
Abb. 10	Eingriffsrelevante Flächen im Bereich des Bebauungsplanes	
Abb. 11	Eingriffsrelevante Flächen im Bereich der südlichen FNP-Änderung	
Abb. 12	Lage der Maßnahme E 1 im Raum.....	
Abb. 13	Aktueller Landschaftszustand im Bereich der Maßnahme E 1	
Abb. 14	Lage der Maßnahme E 2 im Raum.....	
Abb. 15	Aktueller Landschaftszustand im Bereich der Maßnahme E 2	
Tabellen		
Tab. 1	Verteilung flächiger Biotoptypen im Geltungsbereich des B-Planes Jevern Nr. 7	
Tab. 2	Verteilung flächiger Biotoptypen im Bereich der 5. FNP-Änderung „Teilplan 5 Jevern“	
Tab. 3	Ermittlung des Eingriffsumfanges.....	
Tab. 4	Ermittlung des erforderlichen waldrechtlichen Kompensationsbedarfs	
Tab. 5	Grünordnerische / Landschaftspflegerische Festsetzungsvorschläge.....	
Karten		
Karte 1	Biotoptypen, Strukturmerkmale und Flächennutzungen.....	
Anhang		
BLANKE, I.: Faunistische Erfassungen auf der WABCO-Teststrecke Jevern (Stand Feb. 2014).....		

HINWEIS:

Sofem weiterführende Angaben (z.B. über Fachgutachten, sonstige Planungsbeiträge, zum Bebauungsplan selbst o.ä.) zum Verständnis eines Kapitels notwendig sind bzw. für sinnvoll erachtet werden, erfolgt ein Hinweis darauf wie nachstehend:

siehe hierzu auch:

I Einleitung

1. Planungsabsicht / Vorhaben

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Jevern Nr. 7 „WABCO Testbahn“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau eines neuen Verwaltungsgebäudes einschließlich Stellplätzen sowie für den Bau einer zusätzlichen Zu- bzw. Einfahrt für die eigentliche Teststrecke geschaffen werden. Parallel dazu wird die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes (Teilplan 5 Jevern) durchgeführt, um auch auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung entsprechende Grundlagen für das Vorhaben zu schaffen.

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

1.1.1 Standort, Art und Umfang des Vorhabens

Das Plangebiet liegt südöstlich von Jevern im Rundshorner Forst zwischen der BAB 7 und der B 214. Die Lage des Vorhabens ist in Abb. 1 gekennzeichnet.

Abb. 1: Lage des Vorhabens



Kartengrundlage: NLVA (1996)

Im Bebauungsplan beabsichtigt ist die Ausweisung weiterer Flächen des WABCO-Geländes als „Sonstige Sondergebiete“ mit der Zweckbestimmung „KFZ-Teststrecke“. Die Contistraße wird als Verkehrsfläche festgesetzt. Im Rahmen der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes „Teilplan 5 Jevern“ wird vollflächig für die WABCO-Flächen eine gleichlautende SO-Darstellung vorgenommen.

Im B-Plan ist der Kernbereich der SO-Flächen als überbaubare Fläche dargestellt. Die übrigen Flächen sind als nicht überbaubare Flächen ausgewiesen, welche im Nordosten wiederum von der Darstellung „Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern“ überlagert wird.

Im Umfeld des Baufensters wird ein größerer Flächenanteil als „Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsgaragen“ mit der Zweckbestimmung „Stellplätze“ festgesetzt.

Festgesetzt wird darüber hinaus eine zweigeschossige Bauweise mit einer Geschoßflächenzahl von 0,4 als Höchstzahl.

1.1.2 Bedarf an Grund und Boden

Die Größe des B-Plan-Gebietes beträgt 1,6978 ha. Davon entfallen 1,4593 ha auf das Sondergebiet „KFZ-Teststrecke“ und 0,2385 ha auf die Verkehrsflächen (=Contistraße).

Es wird eine Grundflächenzahl von 0,4 festgesetzt, die, da keine anderslautende Festsetzung im B-Plan enthalten ist, gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO um bis zu 50 % überschritten werden darf. Danach ist zukünftig eine Überbaubarkeit bzw. eine GRZ von $0,4 + 50\% = \text{maximal } 0,6$ zulässig.

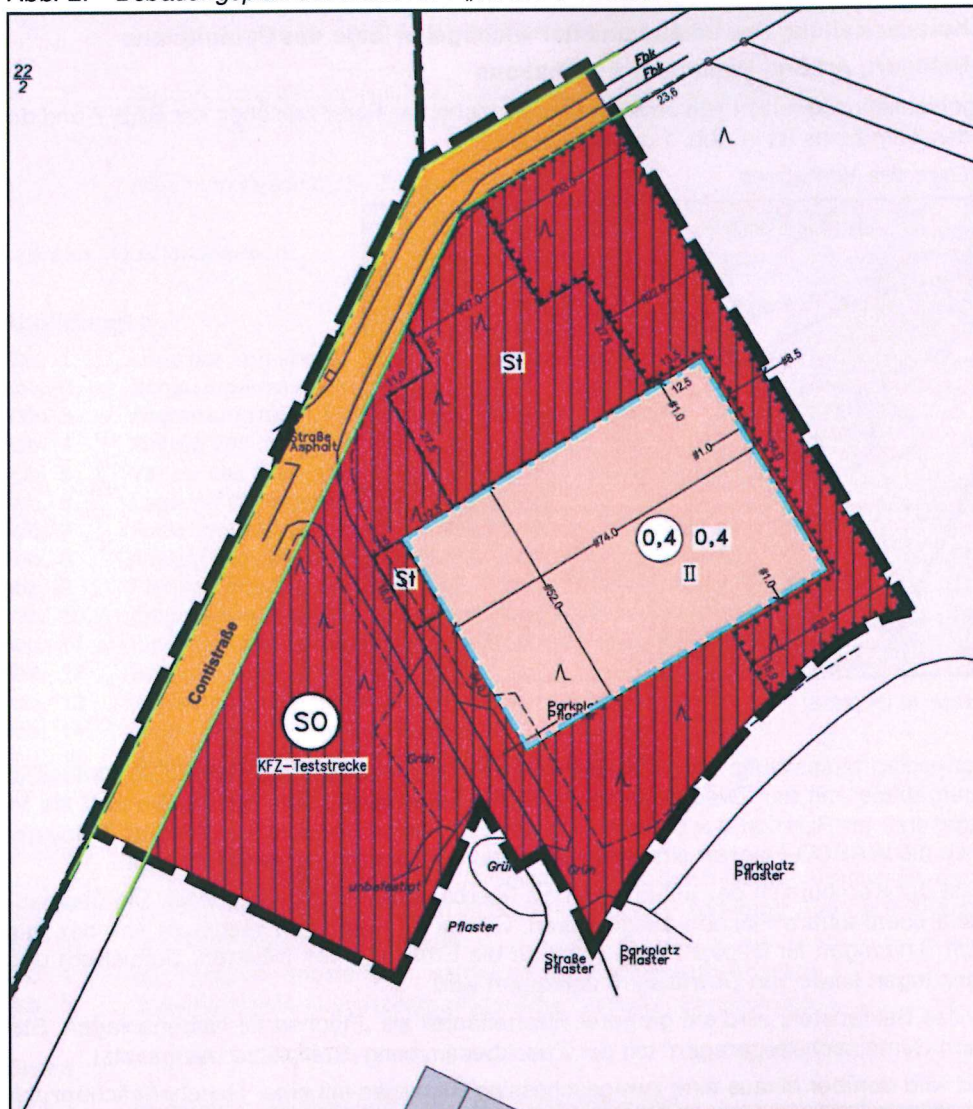
Der Flächenumfang der 5. FNP-Änderung umfaßt mit insgesamt rund 3,4926 ha einen weitaus größeren Bereich, denn er schließt neben dem überwiegenden Teil des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 7 „WABCO Testbahn“ auch fast den gesamten bereits vorhandenen Gebäude- bzw. Werkstattkomplex sowie Flächen südlich davon für die geplante neue Zufahrt zur Teststrecke mit ein, die Contistraße ist hier allerdings nicht mit einbezogen.

Die Abb. 2 zeigt zur Veranschaulichung von Art, Maß und Struktur der beabsichtigten baulichen Nutzung die zeichnerische Darstellung mit Plangrenze des Bebauungsplanes Jeversee Nr. 7.

In Abb. 3 ist dann die Planzeichnung der 5. FNP-Änderung des Teilplanes 5 Jeversee zuzüglich der bislang gültigen FNP-Darstellung wiedergegeben.

siehe hierzu auch: zeichnerische Darstellung und Begründung B-Plan Jeversee Nr. 7 „WABCO Testbahn“ (KELLER 2014) sowie Begründung mit Planzeichnungen der 5. FNP-Änderung „Teilplan 5 Jeversee“ (KELLER 2014)

Abb. 2: Bebauungsplan Jeversee Nr. 7 „WABCO Testbahn“



aus KELLER (2014)

Aus der späteren Umsetzung des Bebauungsplanes Jeversee Nr. 7 in Verbindung mit der 5. FNP-Änderung ergeben sich Folgewirkungen für die Umwelt bzw. die Schutzgüter des betroffenen Gebietes, die in die Abwägung einzustellen sind.

Mit Blick auf die Anforderungen des Bau- und Naturschutzrechts wird daher begleitend zur Bauleitplanung dieser Umweltbericht erarbeitet. Er ist Bestandteil der Begründung und Grundlage der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Der Umweltbericht umfasst dabei schwerpunktmäßig die Bearbeitung landschaftspflegerischer / grünordnerischer Belange im Rahmen der Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung einschließlich der gebotenen Artenschutzbetrachtung.

1.2 Rechtshintergrund

Baugesetzbuch (BauGB)

Das Baugesetzbuch sieht im Regelfall für die Aufstellung von Bauleitplänen die Pflicht zur Durchführung einer **Umweltprüfung** vor, „in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden“ (vgl. § 2 Abs. 4 BauGB). Dieser **Umweltbericht** bildet entsprechend § 2a Nr. 2 BauGB einen gesonderten Teil der Begründung zum Bauleitplan.

Die Umweltprüfung ist kein selbständiges Verfahren, sondern findet im Prozeß der Bauleitplanung statt. Sie ist ein integratives Trägerverfahren, in dem alle umweltrelevanten Belange abgearbeitet und die Ergebnisse ggf. erforderlicher Prüfungen wie die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), die Verträglichkeitsprüfung nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Verträglichkeitsprüfung), Lärmschutzgutachten, die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz u.a.m. zusammengeführt werden.

Bei Durchführung einer Umweltprüfung (UP) für das Plangebiet oder für Teile davon soll außerdem nach dem gemeinhin als „Abschichtung“ bezeichneten Verfahren die UP in einem zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden [§ 2 (4) Satz 5 BauGB].

Aufbau und Inhalt eines Umweltberichtes einschließlich der projektspezifisch gebotenen Modifikationen ergeben sich aus der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB, dem wird in diesem Beitrag gefolgt.

Der für die Abwägung notwendige Umfang und Detaillierungsgrad der zu ermittelnden Umweltbelange und damit auch des Umweltberichtes wurde mit der Gemeinde Wietze abgestimmt.

Naturschutzrecht

Nach geltendem Naturschutzrecht (§§ 13–18 des Bundesnaturschutzgesetzes BNatSchG) ist auch im vorliegenden Fall die sog. **Eingriffsregelung** anzuwenden.

Nach §§ 1a Abs. 3 und 200a BauGB wird im Gegensatz zum Naturschutzrecht dabei aber nicht unterschieden zwischen "Ausgleich" und "Ersatz". Bei der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB sind vielmehr nur **Ausgleich und Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen** des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts zu berücksichtigen.

Zur Umsetzung naturschutzrechtlicher Anforderungen aus der Eingriffsregelung besteht nach § 9 BauGB die Möglichkeit, in einem Bebauungsplan z.B.

- öffentliche und private Grünflächen (Abs. 1 Nr. 15),
- Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Abs. 1 Nr. 20),
- das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (Abs. 1 Nr. 25 a) sowie
- Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (Abs. 1 Nr. 25 b)

für die Eingriffskompensation festzusetzen. Kompensationsmaßnahmen können jedoch auch außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes vorgenommen werden.

Zur Umsetzung naturschutzrechtlicher Anforderungen aus der Eingriffsregelung besteht dagegen nach § 5 BauGB in einem Flächennutzungsplan lediglich die Möglichkeit, z.B.

- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Abs. 2 Nr. 10)

darzustellen.

1.2.1 Darstellung der Umweltschutzziele in den Fachgesetzen

Baugesetzbuch (BauGB)

Nach § 1 Abs. 5 BauGB sollen die Bauleitpläne im Rahmen einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung unter anderem auch einen Beitrag

- zur Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt gewährleisten,
- zum Schutz und zur Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen liefern und
- die städtebauliche Gestalt sowie das Orts- und Landschaftsbild baukulturell erhalten und entwickeln helfen.

Hierzu ist in § 1 Abs. 6 BauGB ein umfangreicher Katalog von Belangen aufgeführt, die bei Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere zu berücksichtigen sind. Dieser schließt unter vielen anderen die Belange Freizeit und Erholung, Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes sowie die Belanges des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit ein.

Darüber hinaus soll dabei nach § 1a BauGB mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen, die Wiedernutzbarmachung von Flächen berücksichtigt, die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzt und gem. § 1 Abs. 5 BauGB auch den Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung getragen werden.

Naturschutzgesetz

Im § 1 Abs. 1 des BNatSchG werden die allgemeinen Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege als allgemeiner Grundsatz wie folgt näher definiert.

„Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

1. *die biologische Vielfalt,*
2. *die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie*
3. *die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.“*

Dies wird in den Abs. 2 – 6 des § 1 BNatSchG dann noch näher im Sinne von speziellen Grundsätzen konkretisiert.

Nach Maßgabe des § 2 Abs. 3 BNatSchG sind die Ziele des Naturschutzes zu verwirklichen, „soweit es im Einzelfall möglich, erforderlich und unter Abwägung aller sich aus § 1 Abs. 1 ergebenden Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft angemessen ist.“

Der naturschutzrechtliche Artenschutz nach § 44 BNatSchG gilt unabhängig von den vorstehenden Ausführungen.

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundesbodenschutzgesetz – BBodSchG)

Umweltschutzziele in Bezug auf den Bodenhaushalt sind darin wie folgt formuliert:

§ 1 Zweck und Grundsätze des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Entsprechend § 3 Abs. 1 Ziff. 9 BBodSchG finden die Regelungen des Bodenschutzgesetzes in diesem Bauleitplanverfahren jedoch keine Anwendung, da in diesem Verfahren die Vorschriften des Bauplanungsrechts (Hinweis: in Verbindung mit der anzuwendenden naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach BNatSchG) die Einwirkungen auf den Boden regeln, explizit den sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, den Schutz des Mutterbodens sowie auch die Eingriffskompensation für das Schutzgut Boden (*Hinweis: auf der Grundlage des methodischen Ansatzes nach BREUER 1994 + 2006; weiterführende Ansätze erübrigen sich daher*).

Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG)

Wesentliche Umweltschutzziele dieses Gesetzes bestehen darin, den Wald wegen seiner Nutzfunktion, seiner Bedeutung für die Umwelt sowie wegen seiner Bedeutung für die Erholung zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern. Der Grundsatz der Walderhaltung nimmt dabei einen hohen Stellenwert ein, Waldumwandlungen sollen in der Regel nur mit der Auflage einer Ersatzaufforstung genehmigt werden. Da im Plangebiet umfangreicher Waldbestand vorhanden und auch vom Vorhaben betroffen ist, ist das NWaldLG hier zwingend zu beachten.

1.2.2 Darstellung der Umweltschutzziele in übergeordneten Planungen und Fachplänen

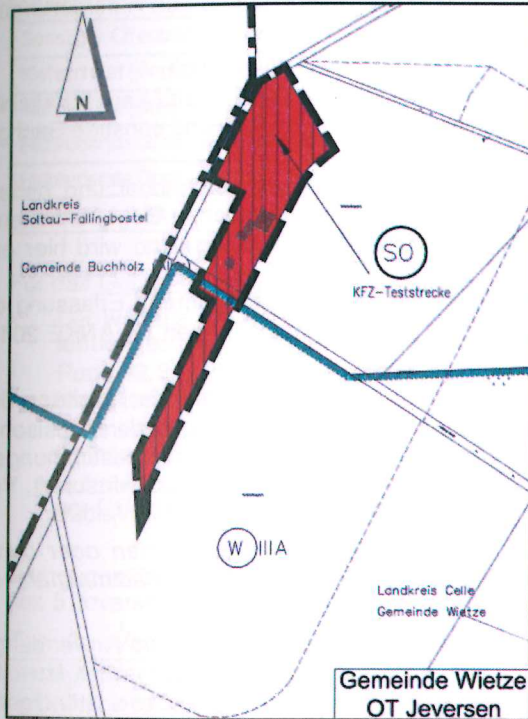
Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Celle (RROP)

Nach Darstellung des derzeit geltenden RROP (LANDKREIS CELLE 2005) liegen sowohl der Bebauungsplan Nr. 7 als auch die Flächen der 5. FNP-Änderung vollständig in einem Bereich mit der Klassifizierung „In rechtskräftigen F-Plänen ausgewiesene Bauflächen Ist-Stand Dezember 2004“. Die Wälder um die WABCO-Testbahn herum sowie auf dem Testgelände sind als „Vorsorgegebiet für Forstwirtschaft“ dargestellt und der südliche Teil der 5. FNP-Änderung liegt in einem „Vorranggebiet für die Trinkwassergewinnung“.

Flächennutzungsplan Gemeinde Wietze (FNP)

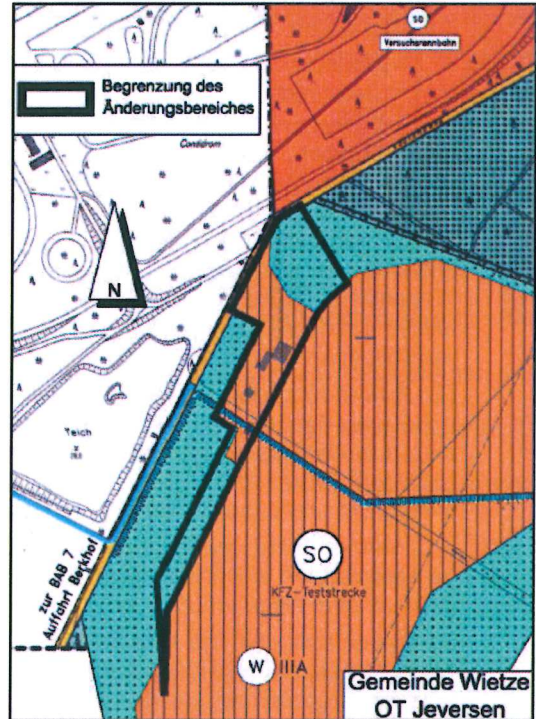
Die Gemeinde Wietze führt parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Jevern Nr. 7 die 5. Änderung ihres Flächennutzungsplanes (Teilplan 5 Jevern) durch. Danach wird der Bereich des Bebauungsplangebietes zukünftig vollständig als SO-Gebiet „KFZ-Strecke“ dargestellt, bislang war dort anteilig im Süden bzw. Norden auch noch Wald dargestellt. Die SO-Fläche setzt sich im Bereich der nun vorgesehenen zusätzlichen Teststreckenzufahrt nach Südwesten fort, Wald wird dort zukünftig nicht mehr dargestellt. Die Abb. 3 zeigt die neue FNP-Darstellung, ergänzend bzw. zum Vergleich ist die bisherige FNP-Darstellung mit abgebildet.

Abb. 3: Abgrenzung der 5. FNP-Änderung „Teilplan 5 Jevern“



aus: KELLER (2014)

zum Vergleich:
Bisherige FNP-Darstellung



Landschaftsrahmenplan Landkreis Celle (LRP)

Die überplanten Flächen sind im LRP (LANDKREIS CELLE 1991) nicht als wichtige bzw. wertvolle Bereiche für Arten und Lebensgemeinschaften dargestellt. Auch ist im LRP keine Darstellung des betroffenen Bereiches als Gebiet zur „Durchführung von Maßnahmen des besonderen Artenschutzes“ gegeben. Damit sind für das Plangebiet und seine unmittelbar angrenzende Umgebung im LRP derzeit keine spezifischen Umweltschutzziele dargestellt bzw. formuliert.

Örtliche Landschaftsplanung (LP) der Gemeinde Wietze

Ein Landschaftsplan mit örtlichen Zielsetzungen aus der Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege liegt für die Gemeinde Wietze derzeit nicht vor.

1.3 Abschließende Anmerkung

Aus der späteren Umsetzung der im Bebauungsplan sowie in der zugehörigen 5. FNP-Änderung dargestellten Sondergebietsflächen ergeben sich Veränderungen des Umweltzustandes, d.h. Folgewirkungen für die im Planungsraum präsenten Schutz-, Kultur- bzw. Sachgüter oder Raumfunktionen. Dies hat auch Folgen für die im Rahmen der Bauleitplanung abzuarbeitende naturschutzrechtliche Eingriffsregelung und -bilanzierung bzw. die angemessene Berücksichtigung der Umweltbelange insgesamt.

Auf der Grundlage der o. g. projektspezifischen Ausgangsbedingungen, des geltenden Rechtshintergrundes und der für den betroffenen Raum derzeit erkennbaren Umweltschutzziele ermittelt, beschreibt und bewertet dieser Umweltbericht im Rahmen der nach BauGB durchzuführenden Umweltprüfung die voraussichtlich vom Vorhaben ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen. Damit wird die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a des Baugesetzbuches geforderte angemessene Berücksichtigung umweltschützender Belange in der Abwägung vorbereitet.

Der Umweltbericht widmet sich dabei schwerpunktmäßig der naturschutzrechtlich gebotenen Eingriffsvermeidung und -kompensation einschließlich der Betrachtung artenschutzrechtlicher Belange, vor allem aber der walddrechtlichen Kompensation sowie Prüfung / Erarbeitung / Umsetzung grünordnerischer Festsetzungsvorschläge auf der Grundlage des gegebenen Landschaftszustandes und der zukünftig beabsichtigten städtebaulichen Planinhalte.

II Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2 Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens einschließlich Umweltbewertung

Die Beschreibung der Umwelt sowie auch ihre Bewertung erfolgt entsprechend den Anforderungen des § 2 Abs. 4 Satz 1 sowie § 2a Satz 2 BauGB für die Schutzgüter

- | | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> • Mensch • Tiere und Pflanzen / Lebensräume / Biologische Vielfalt • Boden • Wasser | <ul style="list-style-type: none"> • Klima / Luft • Landschaft / Landschaftsbild • Kultur- und sonstige Sachgüter |
|--|--|

einschließlich Hinweisen zu Belastungen und Wechselwirkungen, soweit erkennbar und bedeutsam. Dabei orientiert sich die räumliche und inhaltliche Tiefenschärfe an den örtlichen Gegebenheiten so an der gegebenen Aufgabenstellung (Bebauungsplan-Inhalte; FNP-Änderung) und wird hier entsprechend auf die erforderlichen Angaben beschränkt.

Wesentliche Grundlage der Zustandsbeschreibung sind eine örtlich vorgenommene Erfassung des aktuellen Landschaftszustandes, die Ergebnisse der faunistischen Untersuchungen (BLANKE 2013) wie sonstige verfügbare Projektinformationen.

Die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und insbesondere die Ableitung des vorhabenspezifischen Kompensationsbedarfs ist hier im Zusammenhang mit dem Niedersächsischen Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) und den Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG (Runderlaß v. 02.01.2013) des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung zusehen. Danach gilt entsprechend § 8 Abs. 6 NWaldLG:

„Werden Ersatzmaßnahmen nach § 4 (Anm.: Ersatzaufforstung) vorgenommen oder durch Maßnahmen nach Absatz 5 ersetzt, entfallen daneben Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach dem Naturschutzrecht.“

Da im vorliegenden Fall eine solche Ersatzaufforstung vorgesehen ist, kann auf die Anwendung eines naturschutzfachlichen Kompensationsmodells verzichtet werden. Zu diesem Sachverhalt bzw. für die Ermittlung des Kompensationsbedarfs (vgl. Kap. 5.3) ist noch eine fachliche Vorabstimmung mit der zuständigen Unteren Waldbehörde (Landkreis Celle) durchzuführen, um das gemäß § 8 (2) NWaldLG gebotene Einvernehmen herzustellen.

2.1 Schutzgut Mensch

Weder innerhalb des Plangebietes bzw. des gesamten WABCO-Geländes noch außerhalb angrenzend sind Wohnfunktionen gegeben. Auch liegen im weiteren Umfeld des Änderungsbereiches keine besonders sensiblen Einrichtungen wie z.B. Schulen, Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime o.ä..

Von Bedeutung für die örtliche Naherholung und für Spaziergänger relativ gut nutzbar sind vorwiegend die Wege nördlich, westlich (Conti-Straße) und südwestlich des Plangebietes.

Da das WABCO-Testgelände nicht öffentlich zugänglich ist, kommt ihm auch keine Bedeutung für die öffentliche (Nah)Erholung zu.

2.2 Schutzgut Tiere / Pflanzen / Lebensräume einschließlich der biologischen Vielfalt

Naturraum / Potentiell natürliche Vegetation

Der Planungsraum ist dem Naturraum „Aller-Talsandebene“, d.h. den Allerdünen (Flugsanddünen) und dabei speziell der Untereinheit „Berkhofer Dünen-Talsandgebiet“ zuzuordnen. Die überwiegend durch ausgedehnte Kiefernwald-Bestände gekennzeichnete Landschaft zeigt im Bereich der überplanten Flächen und seines Umfeldes ein weitgehend ebenes Relief. Als heutiger potentiell natürlicher Vegetationsstandort wäre von Eichen-Birkenwäldern auszugehen (LANDKREIS CELLE 1991).

Biototypen / Vegetation, Nutzungen und Strukturmerkmale

Wesentliche Grundlage für die Umweltprüfung, d.h. auch für die Beurteilung der zu erwartenden Auswirkungen auf die Umwelt einschließlich naturschutzrechtlich zu prüfender Eingriffsfolgen der Bauplanung, ist neben der im Sommer 2013 vorgenommenen faunistischen Erfassung (vgl. weiter unten) vor allem die am 16.07.2013 örtlich durchgeführte Erfassung des derzeitigen Landschaftszustandes. Die Karte 1 ("Biototypen, Strukturmerkmale und Flächennutzungen") enthält die Darstellung des gegenwärtigen Landschaftszustandes sowohl für den B-Plan-Bereich als auch für den Bereich der FN

Änderung. In Tab. 1 ist der annähernde jeweilige Anteil der erfassten flächigen Biotoptypen und Strukturen innerhalb des Bebauungsplanes Jeverßen Nr. 7 „WABCO Testbahn“ dargestellt, die Tab. 2 enthält dann eine Zusammenstellung der im Bereich der 5. FNP-Änderung vorhandenen Biotoptypen bzw. Strukturen (Hinweis: was wiederum mit Ausnahme der Contistraße den überwiegenden Flächenanteil des B-Plan-Gebietes mit einschließt). Die Flächen- und Prozentangaben sind annähernd.

Tab. 1: Verteilung flächiger Biotoptypen im Geltungsbereich des B-Planes Jeverßen Nr. 7

Biotoptyp (vgl. Darstellung in Karte 1)	Kürzel (vgl. Karte 1)	Flächenanteil ca.	
		m ²	%
Befestigte Verkehrsfläche (Asphalt, Beton, Pflaster)	OVS	2.071	12,2
Schotterflächen	OVW	153	0,9
Sonstiger Offenbodenbereich	DO	27	0,1
Kiefernforst (jünger)	WZK 1	9.609	56,6
Kiefernforst (älter)	WZK 1-2	2.955	17,4
Halbruderale Gras- und Staudenflur	UH	1.118	6,6
Halbruderale Gras- und Staudenflur trockener Standorte	UHT	1.045	6,2
Summe gesamt		16.978	100,0

Für das Gebiet des Bebauungsplanes Jeverßen Nr. 7 ergibt sich danach folgendes Bild:

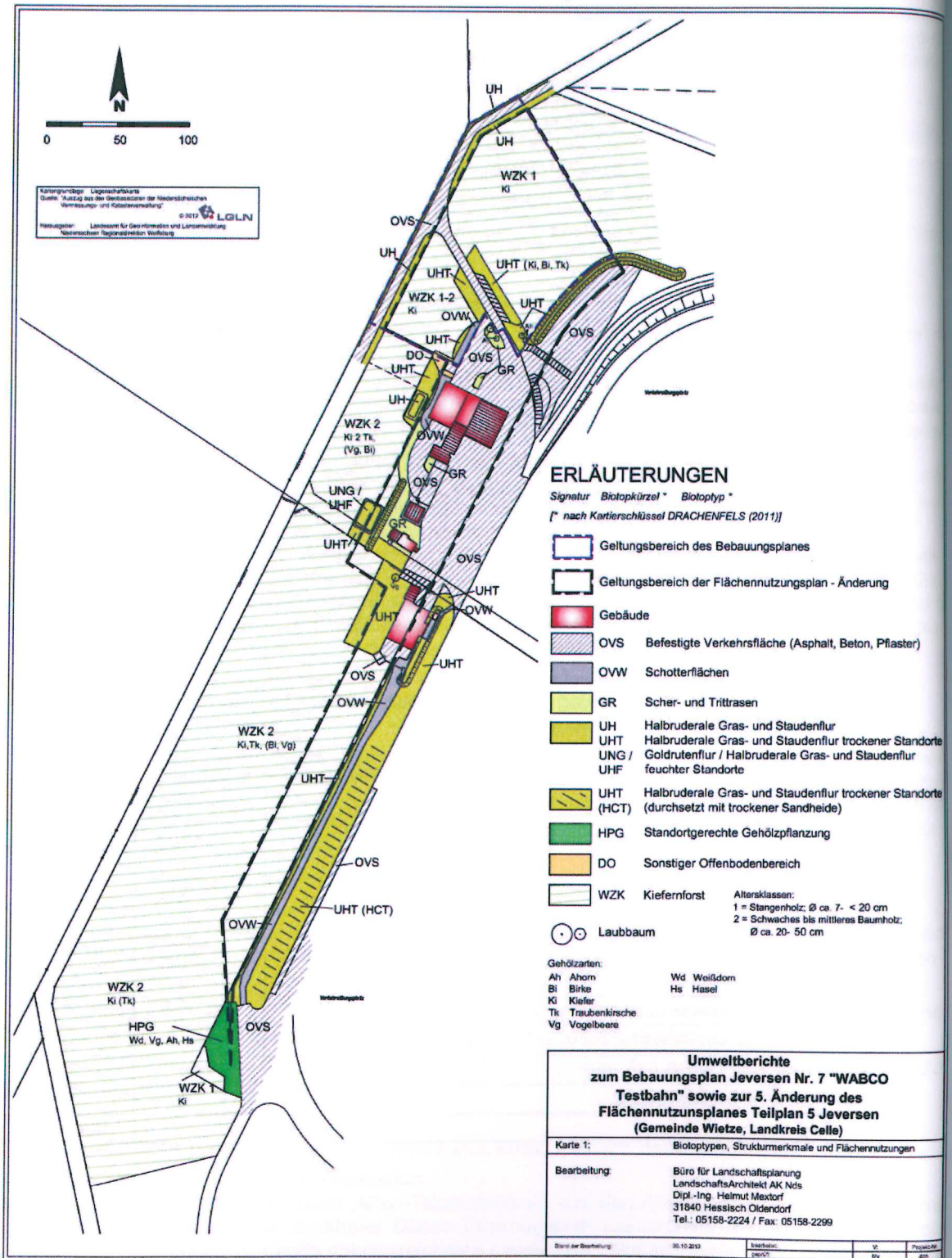
- Der weitaus größte Teil des Plangebietes (12.564 qm bzw. rund 74 %) wird bestimmt durch Kiefernforsten, wobei jüngerer Bestand bzw. Stangenholz vorherrschend ist.
- Rund 12,8 % des Plangebietes bzw. 2.163 qm entfallen auf halbruderale Gras- und Krautfluren unterschiedlicher Standorte.
- Einen ähnlichen Flächenanteil nehmen mit rund 12,2 % bzw. etwa 2.071 qm befestigte Verkehrsflächen (Contistraße, Zufahrt, Stellplätze, sonstige Betriebs- bzw. Wirtschaftsflächen) ein.
- Auf sehr untergeordneten Flächenanteilen sind darüber hinaus noch Schotterflächen bzw. sonstiger Offenbodenbereich vorhanden.

Demgegenüber zeigt die Verteilung flächiger Biotoptypen im Bereich der 5. FNP-Änderung des Teilplanes 5 Jeverßen das in Tab. 2 zusammengestellte Bild.

Tab. 2: Verteilung flächiger Biotoptypen im Bereich der 5. FNP-Änderung Teilplan 5 Jeverßen

Biotoptyp (vgl. Darstellung in Karte 1)	Kürzel (vgl. Karte 1)	Flächenanteil ca.	
		m ²	%
Befestigte Verkehrsfläche (Asphalt, Beton, Pflaster)	OVS	8.342	23,9
Gebäude	---	2.412	6,9
Schotterflächen	OVW	333	1,0
Sonstiger Offenbodenbereich	DO	53	0,1
Kiefernforst (jünger)	WZK 1	9.609	27,5
Kiefernforst (älter)	WZK 1-2 + 2	9.586	27,5
Goldrutenflur / Halbruderale Gras- und Staudenflur feuchterer Standorte	UNG / UHF	83	0,2
Halbruderale Gras- und Staudenflur trockener Standorte	UHT	3.460	9,9
Scherrasen	GR	1.023	2,9
Standortgerechte Gehölzpflanzung	HPG	25	< 0,1
Summe gesamt		34.926	100,0

Karte 1: Biotoptypen, Strukturmerkmale und Flächennutzungen



Für das Gebiet der 5. FNP-Änderung des Teilplanes 5 Jeveresen ergibt sich danach folgendes Bild:

- Über die Hälfte des Änderungsbereiches (19.195 qm bzw. 55 %) wird bestimmt durch Kiefernforsten der Altersklassen 1 und 2 (Stangenholz; mittleres Baumholz).
- Rund 30,8 % des Plangebietes bzw. 10.754 qm entfallen auf befestigte Verkehrs- und Wirtschaftsflächen sowie Gebäude.
- Halbruderale Gras- und Staudenfluren sowie Ruderalfluren bedecken insgesamt 3.543 qm oder rund 10,1 % des Änderungsbereiches.
- Hinzu kommen Scherrasenflächen im Umfang von 1.023 qm bzw. etwa 2,9 %.

- Auf sehr untergeordneten Flächenanteilen sind darüber hinaus noch Schotterflächen bzw. sonstiger Offenbodenbereich sowie im äußersten Süden auch eine junge standortgerechte Gehölzpflanzung vorhanden.

Außerhalb des Änderungsbereiches setzen sich insbesondere die Waldbestände, die Contistraße, sonstige befestigte Flächen oder auch halbruderale Gras- und Krautfluren in gleicher / ähnlicher Qualität bzw. struktureller Ausprägung fort.

Das Spektrum der im Bereich des Bebauungsplanes bzw. der Flächennutzungsplanänderung einschließlich unmittelbarer Umgebung vorkommenden Biotoptypen ist damit relativ eng und teils durch intensive Nutzung bzw. auch völlige bauliche Überformung geprägt. Die Palette vorkommender Pflanzenarten beschränkt sich bei den erfassten Vegetationsstrukturen auf weit verbreitete bzw. für solche Standorte typische anspruchslosere Gras- und Kraut- bzw. auch Gehölzarten. Befestigte bzw. versiegelte Flächen nehmen derzeit bereits deutliche Flächenanteile der jeweiligen Plangebiete ein.

Vorkommen besonders oder streng geschützter, seltener oder gefährdeter Pflanzenarten konnten anlässlich der örtlichen Biotopkartierung innerhalb der abgegrenzten Plangebietsflächen nicht festgestellt werden.

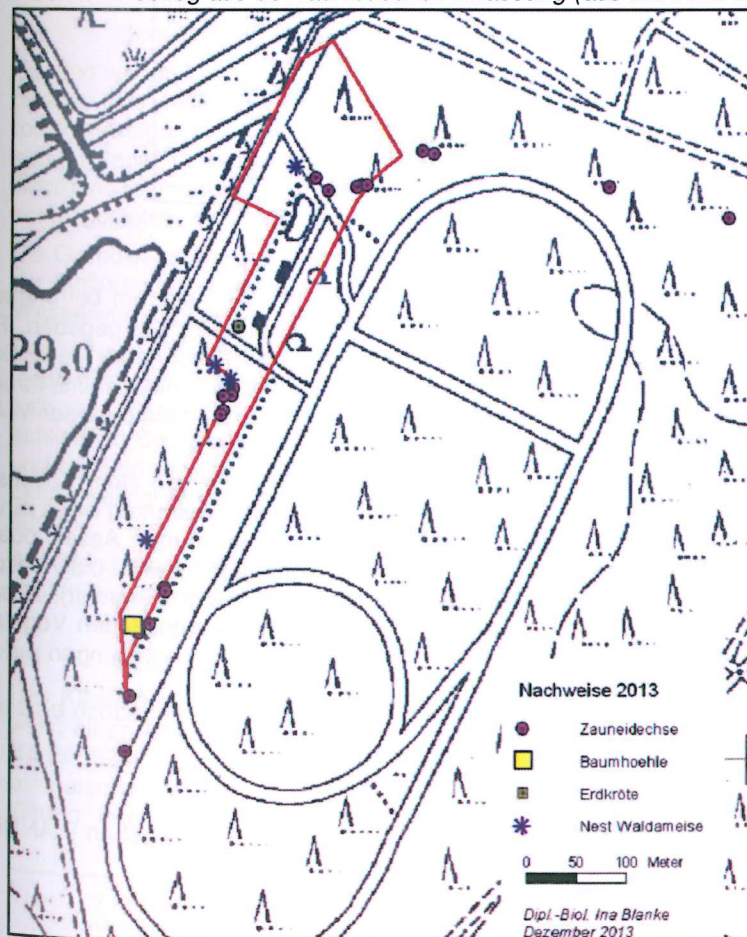
Tiere / Tierlebensräume / Artenschutz

Anlässlich einer Vorbesprechung am 21.11.2012 beim Landkreis Celle hat die Untere Naturschutzbehörde gefordert, im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes bzw. der begleitenden FNP-Änderung neben der Eingriffsbilanzierung und der Abarbeitung des Waldrechts auch Aussagen zur möglichen Betroffenheit von Reptilien, Brutvögeln, Ameisen, Fledermäusen und Habitatbäumen zu formulieren und zu berücksichtigen.

Diesem Ansatz folgend wurden von BLANKE (2013) im Verlauf des Sommers 2013 entsprechende faunistische Erfassungen auf dem WABCO-Gelände durchgeführt. Der abschließende Bericht ist im Anhang beigelegt. In dem Bericht werden neben den Ergebnissen der Bestandsaufnahme auch Hinweise zur artenschutzrelevanten Eingriffsvermeidung und -kompensation dargestellt.

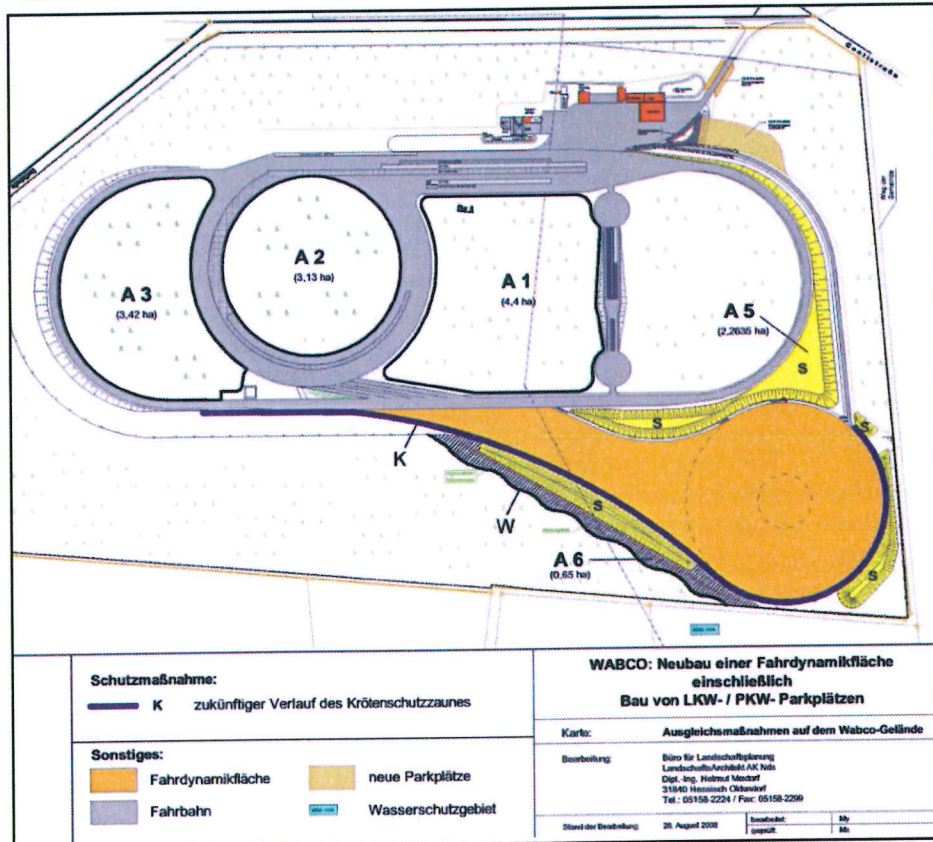
Die nachstehende Abb. 4 zeigt einen Auszug aus der Erfassung, dargestellt sind relevante Arten- bzw. Strukturvorkommen. Details sind dem beigelegten Bericht zu entnehmen.

Abb. 4: Auszug aus der faunistischen Erfassung (aus BLANKE 2013)



Bekannt ist außerdem, daß es über das WABCO-Gelände hinweg amphibische Lebensraumbeziehungen (d.h. speziell: Amphibienwanderungen) zwischen einem Laichgewässer im Bereich der nordwestlich gelegenen Conti-Teststrecke und den umliegenden Wäldern gibt. Zum Schutz wandernder Amphibien wird durch die WABCO deshalb seit langem auf dem Gelände ein Schutzzaun zum Abfangen von Tieren während der Laichwanderungen unterhalten; in einem früheren Bauleitplanverfahren (Stichwort: Bau einer Fahrdynamikfläche) wurden dazu auch entsprechende Regelungen getroffen bzw. ein neuer Verlauf des Schutzzaunes („K“) festgesetzt, wie nachrichtlich in Abb. 5 dargestellt.

Abb. 5: Verlauf des Krötenschutzzaunes auf dem WABCO-Gelände



Auszug aus MEXTORF (2008)

Nach Darstellung des Landschaftsrahmenplanes (LANDKREIS CELLE 1991) sind im betroffenen Bereich keine Gebiete mit höherer Bedeutung für den Tier- bzw. Pflanzenartenschutz gegeben. Für die Fauna einschließlich Brut- und Gastvögel wertvolle Lebensräume liegen im Plangebiet nach aktueller Datenlage (NLWKN 2013) ebenfalls nicht vor. Biotopvernetzung der überplanten Flächen mit ihrem Umfeld ist bislang insofern gegeben, als die betroffenen Flächen in den Gesamtkomplex der WABCO-Fläche mit ihren ausgedehnten Waldbeständen eingebettet sind.

Auf allen offenen unbefestigten Böden des Plangebietes ist insgesamt noch von einer Lebensraum-Grundbedeutung auszugehen: Sie beherbergen abgesehen von den bereits genannten Arten eine Vielzahl von Bodenlebewesen (z.B. Nematoden, Milben, Borstenwürmer, Regenwürmer, Asseln oder Tausendfüßler) bis hin zu ggf. auch Kleinsäugetern wie z.B. Wald- und Feldmaus, Maulwurf u.a.. Besondere Bedeutung kommt dabei insbesondere den älteren Waldbeständen (lichterer Kiefernforst), aber auch den Übergangsbereichen (Säumen) zwischen diesen Waldbeständen und angrenzenden Vegetationsbeständen, die oftmals lückig und besonnt sind und daher besondere Standortbedingungen aufweisen (vgl. auch hierzu das Gutachten von BLANKE im Anhang).

Im Bereich bereits befestigter bzw. überbauter Flächen ist diese Grundbedeutung jedoch bereits nicht mehr gegeben.

Naturschutzrechtliche Schutzgebiete und -objekte

Derartige Gebiete bzw. Objekte sind im Bereich der überplanten Flächen nicht gegeben (LANDKREIS CELLE 2012).

Biologische Vielfalt

Aufgrund der gegebenen Boden-, Nutzungs- und Vegetationsstrukturen sowie des bereits überbauten bzw. befestigten Flächenanteils ist hier eine besondere bzw. höhere biologische Vielfalt¹ vorrangig im Bereich der Wälder und Waldrandbereiche anzunehmen, dies läßt sich mit den Ergebnissen der faunistischen Erfassungen begründen.

2.3 Schutzgut Boden

Bei den Böden der grundwassernahen, ebenen Geest handelt es sich überwiegend um trockene, in tieferen Lagen grundwasserbeeinflusste, nährstoffarme verwehbare Sandböden, aus denen als Bodentypen vorwiegend Podsole und Podsol-Braunerden, in tieferen Lagen auch Gley-Podsole (= grundwasserbeeinflusste Podsole) hervorgegangen sind. Ausgangsmaterial der Bodenbildung ist fluviatiler Sand und Flugsand (NLfB 1978, LBEG 2013). Die Böden sind nährstoffarm und gut wasserdurchlässig bei nur geringem Speichervermögen.

Im Bereich der Waldbestände kann noch von natürlich strukturierten Bodenhorizontfolgen mit einem intakten Bodenluft- und Bodenwasserhaushalt ausgegangen werden. Dagegen sind die Böden im Bereich der Testbahn einschließlich ihrer Nebenanlagen wie Gebäude, Verkehrsflächen, Aufschüttungen, Abgrabungen etc. durch Bautätigkeit bereits stark verändert bzw. völlig überformt. Dort ist die Schichtfolge durch Befestigung / Versiegelung bzw. Überschüttung / Aushub / Bodenaustausch etc. als dauerhaft gestört und damit in den natürlichen Bodenfunktionen (z.B. Wurzelraum für Vegetation, Lebensraum für Bodenlebewesen, Puffer- / Speicher- / Filterwirkung für den Bodenwasserhaushalt etc.) als weitgehend funktionslos anzusehen.

Alle derzeit noch vorhandenen Offenböden leisten jedoch im Rahmen ihrer physikalischen Standortmöglichkeiten noch einen Beitrag zur Versickerung von Niederschlagswasser, als Standorte für die Vegetation, als Lebensraum für Bodenlebewesen, zum Klimaausgleich usw.. Außerdem dienen die Waldböden als forstwirtschaftliche Produktionsstandorte und natürlich auch als schützende Deckschichten für das Grundwasser.

Das Plangebiet liegt nach Darstellung des LBEG-Kartenservers nicht in einem sog. „Suchraum für schutzwürdige Böden“ (LBEG 2013).

2.4 Schutzgut Wasser

Es sind weder Still- bzw. Fließgewässer noch gesetzlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete vorhanden. Der südliche Teil der FNP-Änderung liegt allerdings in der Zone III A des Wasserschutzgebietes „Fuhrberger Feld“. Hier ist die Fließrichtung des Grundwassers auch nach Süden zur Wassergewinnungsanlage (Vorhebewerk und Brunnenreihe am Neustädter Weg) ausgerichtet. Der nördliche Teil des Änderungsbereiches bzw. auch der vom Bebauungsplan überlagerte Teil liegt außerhalb des Wasserschutzgebietes, die Fließrichtung des Grundwassers ist hier nach Norden ausgerichtet.

Die Grundwasserneubildungsrate wird mit 201 – 250 mm/a angegeben (LBEG 2013), sie liegt damit auf der fünfniedrigsten von insgesamt zehn Stufen. Das bedeutet eine insgesamt gute Durchlässigkeit bzw. Wasserwegsamkeit der Deckschichten und tieferen Gesteine.

Das auf den Offenböden (Wald, gemähte Übergangflächen, sonstige Gras- und Krautfluren u.ä.) anfallende unbelastete Niederschlagswasser, welches nicht über die Vegetation verdunstet, versickert innerhalb des Plangebietes. Das auf der vorhandenen Teststrecke anfallende Niederschlagswasser (einschließlich Beregnung durch Sprinkleranlagen) dagegen wird einem Sammelbecken zugeführt, gereinigt und bei Bedarf wieder für Beregnung verwendet. Zum Schutz des Grundwassers wird das Sammelbecken zweimal jährlich entsorgt. Schmutzwasser wird in einer Grube gesammelt und regelmäßig abgefahren.

Auf allen bereits versiegelten bzw. befestigten und überbauten Flächen ist der Grundwasserhaushalt als gestört anzusehen (vgl. auch Kap. 2.4 „Boden“).

2.5 Schutzgut Klima / Luft

Das Klima der maritim-subkontinentalen Flachlandregion ist mittelfeucht, die klimatische Wasserbilanz weist einen Überschuß von 200 – 300 mm/Jahr auf bei einem mittleren bis hohen Defizit im Sommer (NLfB 1974). Für den betroffenen Raum insgesamt ist im Grundsatz ein Schonklima mit normalen Temperaturschwankungen, mäßigen Abkühlungsgrößen, mittleren Strahlungsbedingungen und guter Durchlüftung gegeben (STADTLANDSCHAFT 1991). Bedingt durch die großflächig (sowohl auf dem

¹ Nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG handelt es sich dabei um „die Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt sowie die Vielfalt an Formen von Lebensgemeinschaften und Biotopen“

WABCO-Gelände als auch außerhalb angrenzend) zusammenhängenden Waldflächen herrscht somit im Raum insgesamt ein weitgehend ausgeglichenes Geländeklima vor.

Im Bereich der Teststrecke, der Fahrdynamikfläche, der vorhandenen Gebäude sowie der sonstigen befestigten Freiflächen ist dieses Geländeklima allerdings als gestört anzusehen, da die befestigten bzw. überbauten Flächen verstärkt Einstrahlung aufnehmen, Wärme speichern und diese nur verzögert wieder abgeben. Auch fehlt auf diesen Flächen die klimaausgleichende Wirkung der Wald- und sonstigen Vegetationsbestände (z.B. durch Verdunstung und Abkühlung, Filterung).

Innerhalb der Waldflächen ist von weitgehender Windberuhigung auszugehen. Durch die Lage in geschlossenen, höheren Waldbeständen gilt dies teils auch für die Teststrecke selbst.

Aus dem Testverkehr ergeben sich Lärm- und Schadstoffemissionen, die in die randlich angrenzenden Säume und Waldbestände hineinwirken.

2.6 Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild

Die Abb. 6 zeigt die annähernde Lage der insgesamt überplanten Flächen (B-Plan und FNP-Änderung) im Luftbild. Daraus wird deutlich, daß einerseits der größte Teil des vorhandenen Gebäudekomplexes mit Zufahrt, Stellplätzen und Wirtschaftsflächen überplant wird, andererseits in noch größerem Umfang aber Waldflächen. Die eigentliche Teststrecke liegt dagegen nicht im Plangebiet.

Abb. 6: Lage der überplanten Flächen im Luftbild



Luftbild: GOOGLE EARTH (2013)

Das gesamte WABCO-Gelände ist, abgesehen von der Teststrecke mit ihren Nebeneinrichtungen sowie dem Gebäudebestand und zugehörigen Wirtschafts- und Verkehrsflächen, stark geprägt durch einen hohen Anteil an älterem Kiefernwald, nur untergeordnet sind jüngere Bestände vorhanden. Die gleichförmigen Kiefernforsten setzen sich außerhalb der Einfriedung nach Norden, Osten und Süden fort, westlich schließt das dort waldfreie Conti-Testgelände an.

Die gesamte eigentliche Testanlage ist von außerhalb des Plangebietes nicht einsehbar, sie liegt somit gut abgeschirmt in der Landschaft. Umgekehrt sind auch von der Teststrecke aus keine Blickbeziehungen in die weitere Umgebung möglich.

In Bezug auf Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft ist für das Plangebiet im Landschaftsrahmenplan (LANDKREIS CELLE 1991) keine besondere wertgebende Einstufung für die überplanten Flächen enthalten.

Die Abbildung 7 mit den Fotos 1 bis 7 schließlich zeigt das aktuelle Erscheinungsbild bzw. den aktuellen Nutzungszustand der überplanten Flächen einschließlich angrenzender Randbereiche.

Abb. 7: Fotos zum aktuellen Landschaftszustand

Foto 1: Zufahrtbereich; dahinter Wald (= Standort für neuen Gebäudekomplex mit Stellplätzen)



Foto 2: Blick von Osten auf die Waldkulisse südwestlich der Zufahrt bzw. vor der Contistraße; einbezogen in den B-Plan



Foto 3: Blick von der Zufahrt nach Südwesten auf den Waldstreifen zwischen Contistraße und Gebäudekomplex



Abb. 7 (Fortsetzung)

Foto 4: Lichter Wald zwischen Contistraße und Gebäudekomplex



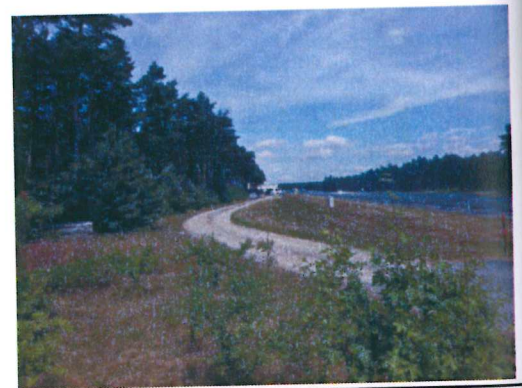
Foto 5: Kurzflurige, trockenere halbruderales Gras- und Staudenflur; hier Beginn der neuen Zufahrt zum Test-Oval



Foto 6: Blick nach Südwesten entlang des Schotterweges vom Gebäudekomplex zur Teststrecke



Foto 7: Blick in die Gegenrichtung

**2.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

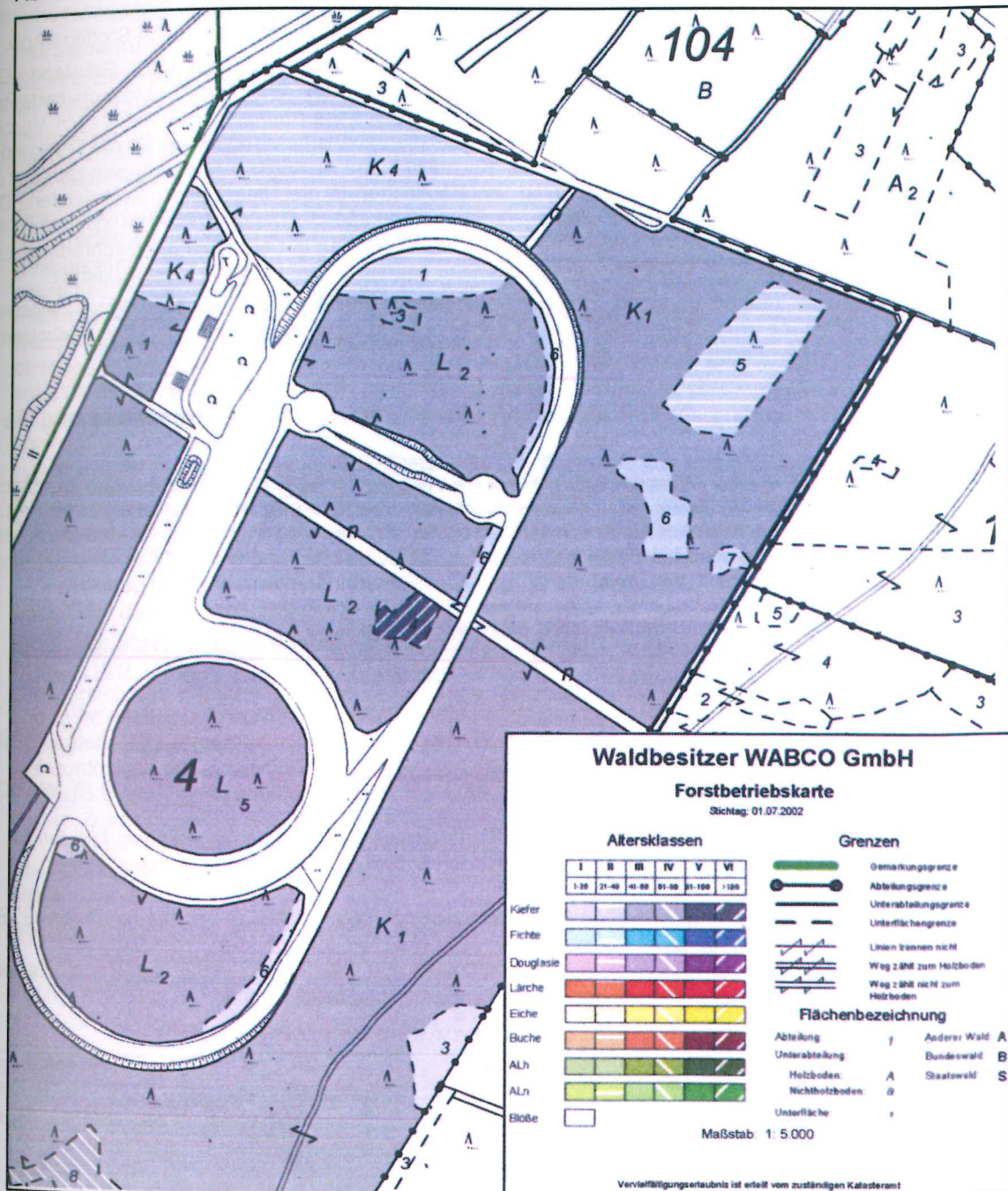
Es sind hierfür derzeit keine wertgebenden Merkmale bekannt.

2.8 Forstwirtschaft

Aus der Projektbearbeitung „Fahr-dynamikfläche“ im Jahre 2007 / 2008 ist bekannt, daß die Waldbestände des WABCO-Geländes der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gemäß § 11 NWaldLG unterliegen und als normaler Wirtschaftswald mit einem Hiebssatz pro ha von 3,0 Festmeter / Jahr bewirtschaftet werden (BEZIRKS-FÖRSTEREI WIETZENBRUCH 2007).

Der Auszug aus der Forstbetriebskarte in Abb. 8 zeigt, dass überwiegend mittlere Altersklassen (41 - 60 Jahre) im Plangebiet vertreten sind, aber auch einige jüngere Bestände (21 - 40 Jahre). Aus der Sicht der Forstwirtschaft hat der vom Vorhaben betroffene Wald neben seiner Lärm- und Sichtschutzfunktion auch Schutzfunktion bezüglich Wind / Sturm gegenüber den angrenzenden Waldflächen.

Abb. 8: Auszug aus der Forstbetriebskarte



Quelle: BEZIRKSFÖRSTEREI WIETZENBRUCH (2007)

2.9 Zusammenfassende Hinweise zu Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Zwischen den aufgeführten einzelnen Schutzgütern bestehen vielschichtige Wechselbeziehungen, die hier nur exemplarisch angedeutet werden sollen.

Solange Böden offen, d.h. unbefestigt und in ihrer Schichtenfolge noch weitgehend natürlich gelagert sind, können sie grundsätzlich naturraumtypischen Pflanzen als Standort und Tierarten (vom Mikroorganismus, Regenwurm oder Kleinsäuger im Boden bis zum Bodenbrüter oder Beutegreifer als Vertreter der Avifauna) als Lebensraum dienen. Mit zunehmender Intensität der Landbewirtschaftung oder insbesondere auch Versiegelung bzw. Überbauung (z.B. Sonderbauflächen, Straßen) sinkt dieses Angebot. Die Möglichkeiten der Versickerung sinken auf diesen Flächen ebenfalls. Überbauung bzw. Versiegelung reduzieren außerdem geländeklimatische Ausgleichswirkungen wie Verdunstung und Abkühlung.

Dauerhafte Bodenbedeckung (z.B. Ruderalfluren, Grünland, Gehölzbestände, Wald) fördert langfristig die ungestörte Bodenentwicklung. An dieser Bodenentwicklung wirken auch versickernde Niederschlä-

Waldbe-
 unterlie-
 wirtschaft-

sen (41 -
 . Aus der
 schutz-
 en.

ge und die mit ihnen transportierten Stoffe bzw. Partikel mit Überbauung und Befestigung bedeutet in der Regel eine Belastung des natürlichen Bodengefüges und ggf. auch des Bodenwasserhaushaltes durch Verlust von Offenboden, natürlicher Schichtfolge, Verdichtung oder ggf. auch Stoffeinträge.

Ein vielfältiges Angebot an flächigen und vertikalen Vegetationsstrukturen (z.B. Grünland, Gehölzbestände aus heimischen Arten, höhere Gras- und Krautfluren, Wald) oder abiotisch bedeutsame Strukturen (warme besonnte Flächen, Rohböden, nährstoffarme oder nasse Standorte) in Verbindung mit fehlender oder extensiver Nutzung erhöht sowohl die Lebensraumbedeutung für die Tier- und Pflanzenwelt als auch die örtliche Erlebnisvielfalt. Raumwirksame Gehölzbestände können darüber hinaus eine wirksame Eingrünung und Einbindung von Bauflächen in die Umgebung gewährleisten. Demgegenüber bieten großflächig strukturierte, ausgeräumte und intensiv genutzte Ackerlandschaften ebenso wie Bau-, Verkehrs- oder Wirtschaftsflächen ohne Grünstrukturen nur ein stark eingeschränktes Lebensraumangebot für die Tier- und Pflanzenwelt und eine geringe bis oft fehlende Erlebnisvielfalt.

Diese Beispiele mögen genügen, um die Vielschichtigkeit der Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern nur anzudeuten; entsprechend komplex fallen dann bei Realisierung des Vorhabens auch die Wirkzusammenhänge auf die Umwelt aus.

2.10 Beschreibung der Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtverwirklichung der Planung

Ohne betriebliche Erweiterungen durch die Fa. WABCO, hier speziell jetzt ohne den beabsichtigten Neubau eines Gebäudekomplexes mit Stellflächen und ohne die geplante neue Zufahrt zur Teststrecke etc., wären wesentliche Änderungen des Landschaftszustandes im Plangebiet derzeit voraussichtlich nicht zu erwarten, die bestehende Anlage würde im zulässigen Umfang weiter für Testzwecke betrieben werden, die vorhandenen Waldbestände würden auch weiterhin forstwirtschaftlich genutzt.

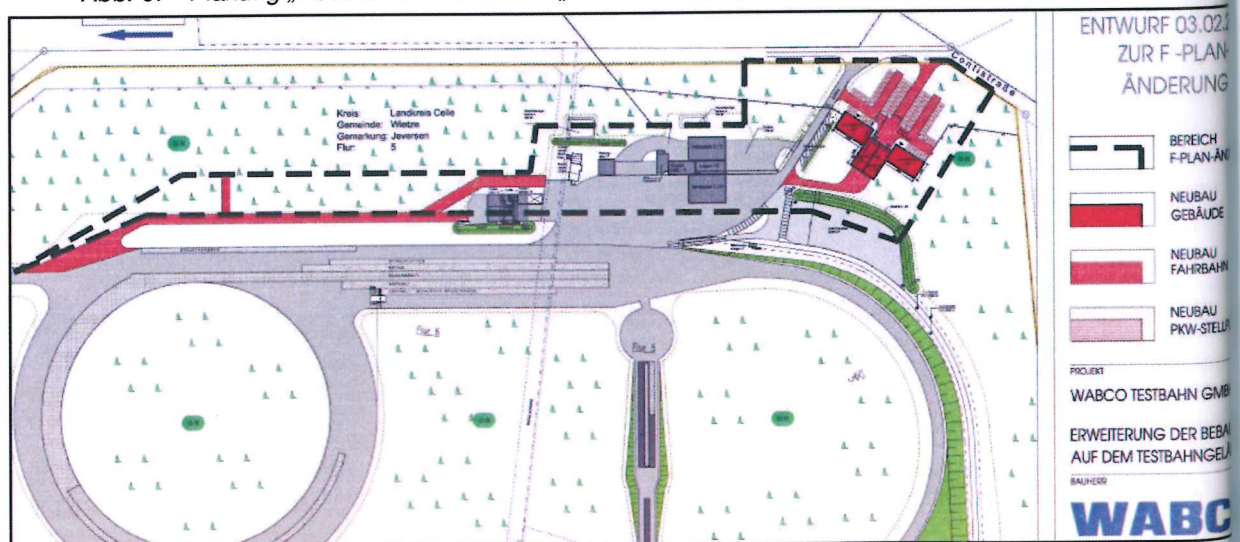
3 Beschreibung der Umweltauswirkungen aus der Umsetzung der Bauleitplanung

3.1 Beurteilungsgrundlagen

Beurteilungsgrundlagen zur Beschreibung der zu erwartenden Umweltauswirkungen sind

- die gegebenen Umweltvoraussetzungen, rechtlichen Rahmenbedingungen und methodischen Ansätze, wie in Kap. 1.2 und 2 beschrieben,
- die zeichnerische Darstellung und Begründung des Bebauungsplans Jeverseen Nr. 7 „WABCO Testbahn“ (KELLER 2014) mit den in Kap. 1 dargelegten Zielen und Inhalten,
- die Begründung mit Planzeichnung zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes Teilplan 5 Jeverseen (KELLER 2014) in Verbindung mit den derzeitigen Darstellungen des gültigen Flächennutzungsplanes,
- die aktuelle Planung zur Erweiterung der Bebauung auf dem WABCO-Testbahngelände (STEINER 2014; siehe Abb. 9)
- die Erfassung von Biotoptypen, Strukturmerkmalen und Flächennutzungen (vgl. Karte 1) sowie
- die faunistischen Erfassungen und Empfehlungen von BLANKE (2013).

Abb. 9: Planung „Neubau Gebäude“ und „Zufahrt zur Testbahn“ der Fa. WABCO



(Ausschnitt aus: STEINER, Stand 03.02.2014)

legenden Umgestaltung auszugehen. Damit sind wesentliche Veränderungen des Landschaftszustandes, d.h. des Erscheinungsbildes und der Funktionen des Naturhaushaltes, verbunden, die in der Folge erhebliche Eingriffe im Sinne des Naturschutzrechts bewirken und die auch waldderechtlich abzuarbeiten sind.

Eingriffsumfang

Eine überschlägige Ermittlung der zukünftig als Folge der Planungen überbauten bzw. versiegelten Flächen zeigt die untenstehende Tab. 3.

Für den Bereich der Sondergebietsflächen im Süden mit der verschwenkten neuen Zufahrt (= Bereich in Abb. 11) und der kleinen Stichstraße (= Bereich 4 in Abb. 11) senkrecht dazu ist der Sachverhalt relativ einfach zu ermitteln, denn hier ist nach Darstellung der aktuellen technischen Planung lediglich ein untergeordneter Anteil des Sondergebietes betroffen. Zwar ist im Süden nun flächendeckend im FN ein SO-Gebiet dargestellt; kurzfristig durch aktuelle Planungen der WABCO benötigt werden aber nur Flächen im Umfang von rund 940 m². Die darüber hinausreichenden SO-Flächen dienen lediglich der Abdeckung eines möglichen langfristigen, heute aber noch nicht konkretisierbaren Ausbaubedarfs. Für diesen heute bezifferbaren Flächenumfang von 940 m² ist von vollständiger Flächeninanspruchnahme und Überformung durch Verkehrsflächen auszugehen. Die Aufteilung nach betroffenen Biotoptypen ergibt sich aus der Tab. 3. Der bereits befestigte bzw. geschotterte Weg geht, soweit er für eine neue Fahrspur in Anspruch genommen wird, nicht in die Eingriffsbeurteilung mit ein, er liegt ohnehin heute schon im SO-Gebiet.

Für die Sondergebietsflächen (SO) im Norden ist eine differenziertere Betrachtung notwendig. Zunächst einmal liegt der SO-Anteil des Bebauungsplanes Jeverßen Nr. 7 nach Abzug der hier nicht relevanten bereits befestigten Verkehrsflächen bei 14.593 m². Bei einer festgesetzten Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 mit zulässiger Überschreitung nach BauNVO um 50 % ergibt damit sich als Berechnungsgrundlage für Eingriffe eine GRZ von max. 0,6. Das wiederum bedeutet einen zukünftig zulässigen überbaubaren Flächenanteil von $14.593 \text{ m}^2 \times 0,6 = 8.756 \text{ m}^2$. Im Bestand aktuell schon befestigt (Zufahrt, Stellplätze) sind rund 825 m². Hinzu kommen nach der vorliegenden Planung (Steiner 2013) für den Gebäudekomplex mit Stellplätzen und neuen Zufahrten insgesamt rund 4.715 m², so daß sich derzeit ein überbauter bzw. versiegelter Flächenanteil von $825 + 4.715 = 5.540 \text{ m}^2$ konkret absehen läßt (Hinweis: für die Flächen nordöstlich der Zufahrt einschließlich derselben). Damit verbleibt für den SO-Bereich südwestlich der derzeitigen Zufahrt noch ein überbaubarer Flächenanteil von $8.756 \text{ m}^2 - 5.540 \text{ m}^2 = 3.216 \text{ m}^2$, sofern nicht doch im nordöstlichen Teil umfangreichere Gebäude- bzw. Stellplatzflächen entstehen sollen. Hinzu kommt die Inanspruchnahme von straßenbegleitenden Ruderalfluren im Bereich der neuen Zufahrt zur Contistraße im geschätzten Umfang von rund 141 m². Der hier insgesamt eingriffsrelevante Flächenanteil beträgt $8.756 - 825 = 7.931 \text{ m}^2$ zuzüglich $141 \text{ m}^2 =$ insgesamt 8.072 m^2 (s. Tab. 3). Diese o.a. Flächenermittlungen sind naturschutzrechtlich im Sinne der Eingriffsregelung relevant. Dabei verteilen sich die Eingriffsfolgen mit Blick auf die in Anspruch genommenen Biotoptypen und Strukturen wie in Tab. 3 dargestellt auf 4.856 m^2 nordöstlich der heutigen Zufahrt (= Nr. 1 in Abb. 10) und 3.216 m^2 südwestlich der heutigen Zufahrt (= Nr. 2 in Abb. 10).

Waldderechtlich ergibt sich jedoch ein etwas anderer Sachverhalt, da zwar auf einem nur begrenzten Flächenanteil tatsächlich Wald in Anspruch genommen bzw. beseitigt wird, auf verbleibenden Restflächen aber die nach § 2 NWaldLG gebotenen Waldeigenschaften aufgrund von Kleinflächigkeit bzw. Zerstückelung oder zukünftig nur noch saumartiger Breite nicht mehr gegeben sein werden. Der Verlust von (zu kompensierender) Waldeigenschaft entfällt daher auf einem größeren Flächenumfang, als es die tatsächliche Flächeninanspruchnahme erwarten läßt. Dies ist nicht zuletzt eine Folge der Überlegung bzw. des Sachverhaltes, daß es sich bei dem im nordöstlichen Baufeld beabsichtigten Gebäudekomplex um eine repräsentative Einrichtung handeln soll, die auch von der Contistraße aus wahrgenommen werden soll, sowie auch des Sachverhaltes, daß verbleibende Waldbestände im Nordosten aus Gründen z.B. des Lichteinfalls in Fenster oder des Brandschutzes auch Abstände zu den Gebäuden halten müssen. Insofern wird hier davon ausgegangen, daß der Gesamtbestand der im Bebauungsplan bis an die Plangrenzen heran derzeit vorhandenen Forsten seine Waldeigenschaft verlieren wird. Zum Vergleich mit den naturschutzrechtlich relevanten Eingriffen sind in Tab. 3 auch die waldderechtlich relevanten Flächen- bzw. Funktionsverluste auch für diesen nördlichen Bereich mit dargestellt.

Die waldderechtlich relevanten Flächenverluste fallen aufgrund der vorstehend geschilderten Sachverhalte damit insgesamt deutlich höher aus als die naturschutzrechtlich relevanten Flächenverluste.

Tab. 3: Ermittlung des Eingriffsumfanges

Bereich		Flächen mit naturschutzrechtlicher Eingriffsrelevanz		Flächen mit Relevanz nach Waldrecht (Waldumwandlung)	
Beschreibung	Nr. in Abb. 10 bzw. 11	betroffener Biotoptyp / betroffene Struktur (vgl. Karte 1 bzw. Abb. 10 + 11)	Flächenumfang ca. m ²	betroffener Waldtyp	Flächenumfang ca. m ²
Sondergebiet „Kfz-Teststrecke“ im nördlichen Bereich (Bauflächen, Stellplätze, Zufahrt)	1	Halbruderale Gras- und Staudenflur trockenerer Standorte (UHT)	640		
		Halbruderale Gras- und Staudenflur (UH)	141		
		Kieferforst (WZK 1 bzw. 1-2)	4.075	Kieferforst (WZK 1 bzw. 1-2)	9.760
		<i>gesamt</i>	<i>4.856</i>		
	2	Halbruderale Gras- und Staudenflur trockenerer Standorte (UHT)	388		
		Sonstiger Offenbodenbereich (DO)	24		
		Kieferforst (WZK 1 bzw. 1-2)	2.804	Kieferforst (WZK 1 bzw. 1-2)	2.804
<i>gesamt</i>	<i>3.216</i>				
Bereich der neuen Zufahrt / Einfahrt in das Test-Oval im Süden	3	Halbruderale Gras- und Staudenflur trockenerer Standorte (UHT)	498		
		Kieferforst (WZK 2)	242	Kieferforst (WZK 2)	242
		<i>gesamt</i>	<i>740</i>		
	4	Kieferforst (WZK 2)	200	Kieferforst (WZK 2)	200
		<i>gesamt</i>	<i>200</i>		
gesamt			9.012		13.006

3.2.1 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Lebensräume und die biologische Vielfalt

Biotop- und Strukturverluste durch Flächeninanspruchnahme

Innerhalb des Plangebietes gehen als Folge des Vorhabens bzw. als Folge direkter Eingriffe in den Naturhaushalt die in den Abb. 10 und 11 gekennzeichneten Strukturen (weitaus überwiegend Kiefernforst, dazu halbruderale Gras- und Staudenflur, sehr stark untergeordnet noch anteilig sonstiger Offenboden) in dem in Tab. 3 zusammengestellten Umfang (9.012 m²) verloren, da sie überbaut bzw. zukünftig voraussichtlich weitgehend befestigt werden. Der Funktionsverlust von Waldbiotopen fällt mit rund 13.006 m² umfangreicher aus, da im Umfeld von Gebäuden zukünftig Abstände eingehalten werden müssen bzw. auch verbleibende Restbestände ihre bisherigen waldbezogenen Lebensraumaufgaben nicht mehr erfüllen können.

Bei Umsetzung der Planinhalte werden möglicherweise auch die beiderseits des Zufahrtsbereiches derzeit vorhandenen jüngeren Ahornbäume beseitigt werden müssen.

Das bedeutet unter naturhaushaltlichen Aspekten Struktur- bzw. Lebensraumverluste sowie auch einen Verlust an Nahrungsangebot und Rückzugsmöglichkeiten für die daran gebundene Tierwelt wie z.B. Bodenlebewesen, Kleinsäuger, Insekten, ggf. auch bodenbrütende Vogelarten u.a., die Eingriffe sind als erheblich im Sinne des Naturschutzrechts anzusehen.

Dabei ist aber auch zu sehen, daß im räumlichen Gesamtzusammenhang in deutlich größerem Flächenumfang ähnliche bzw. gleichartige Biotope und Strukturen verbleiben.

Auswirkungen auf die Fauna

BLANKE (2013; vgl. Anhang) hat auf der Grundlage ihrer Bestandserfassungen und -bewertungen auch eine Folgenabschätzung bzw. Ermittlung der Betroffenheit für die Fauna vorgenommen. Diese Einschätzung beruht insbesondere für den südlichen Teil der FNP-Änderung auf dem Sachverhalt, daß dort lediglich eine neue Zufahrt im Bereich des bereits befestigten Weges angelegt wird und der überwiegende Teil des dort als SO-Gebiet überplanten Waldes vorerst erhalten bleiben kann.

Insgesamt ist auf dieser Grundlage folgendes festzustellen:

- Der im Süden befindliche Quartierbaum (mit einer Baumhöhle für größere Meisen) ist nicht akut von Flächeninanspruchnahmen betroffen, denn die kleine Stichstraße (vgl. Bereich 4 in Abb. 11) wurde so gelegt, daß ein ausreichender Abstand verbleibt. Andere Strukturen (Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Ziff. 3 BNatSchG) für streng oder besonders geschützte Brutvogelarten sind ohnehin nicht betroffen, da nicht festgestellt.
- Quartierbäume für Fledermäuse sind ebenfalls nicht betroffen, da im überplanten Bereich ohnehin keine festgestellt wurden. Zwar reduziert sich die Waldfläche insgesamt, es bleiben auf dem Testgelände aber auch weiterhin Waldränder und damit Jagdgebiete in etwa ähnlichem Umfang erhalten, so daß sich für diese Artengruppe insgesamt keine Verschlechterung ergibt.
- Die Nester der Kahlrückigen Waldameise sind im südlichen Bereich nicht von Eingriffen betroffen. Abweichend von der Einschätzung durch BLANKE ist jedoch das Nest unmittelbar westlich der Zufahrt betroffen; es wird dort nicht verbleiben können, wenn die Inhalte des Bebauungsplanes (SO-Gebiet) später einmal realisiert werden sollen. Dieses Ameisennest wäre also rechtzeitig vor der Durchführung von Baumaßnahmen im Sinne des vorbeugenden Artenschutzes fachgerecht umzusiedeln, ein geeigneter Standort dafür ist auf dem ausreichend großen Betriebsgelände noch festzulegen.
- Es ist allerdings an verschiedenen Stellen von Eingriffen in Lebensräume der Zauneidechse (streng geschützte Art) auszugehen, da diese Art schwerpunktmäßig an Waldrändern, Ruderalsäumen, auf kleinen Sand- bzw. Erdwällen sowie allgemein an gut besonnten Gehölzrändern nachgewiesen wurde. Die Realisierung der Planinhalte hat in den überbauten Bereichen den weitgehenden Lebensraum- bzw. Strukturverlust für diese Art zur Folge. Dies betrifft einen Flächenumfang von rund 1.600 m², der sich wie folgt ermitteln läßt (Flächeninanspruchnahme):
 - *rund 200 m Randlinie (Wald, Wälle, Ruderalfluren) im Bereich des zukünftigen Gebäudekomplexes mit Stellplätzen; angesetzt wird eine Breite von 5 m mit guten Habitateigenschaften für die Art, also insgesamt 1.000 m²;*
 - *rund 242 m² älterer lichter Kiefernwald im Bereich der geplanten Fahrbahnverschwenkung südlich der vorhandenen Gebäude;*
 - *rund 166 m² trockenere Ruderalflur, welche dem Wald vorgelagert ist sowie*
 - *etwa 200 m² älterer lichter Kiefernwald im Bereich der geplanten kleinen Stichstraße im Süden.*

Mit den von BLANKE aufgeführten Maßnahmen zur Eingriffsminimierung und Kompensation (auch: vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) für diese Art kann jedoch sichergestellt werden, daß sich der Erhaltungszustand der Population nicht weiter verschlechtert.

Näheres hierzu ist den Kap. 5.1 und 5.3.1 zu entnehmen.

- Mit Blick auf die Ausführungen im Kap. 2.2 zu Amphibienvorkommen und bereits praktiziertem Amphibienschutz auf dem Testgelände wird hier davon ausgegangen, daß die Umsetzung der Planinhalte keine erheblichen nachteiligen Folgen für diese Artengruppe bewirken bzw. keine artenschutzrechtlich relevanten Folgen im Sinne des § 44 BNatSchG auslösen wird und daß deshalb keine weiteren Schutzmaßnahmen erforderlich sind.

Um die Störungs- und Schädigungsverbote gemäß § 44 BNatSchG

- zum Schutz der Individuen (d.h. einzelner Tiere),
- zum Schutz von Bauen als Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie
- zum Schutz vor erheblichen Störungen bzw. Beeinträchtigungen lokaler Populationen

speziell mit Blick auf gehölzbrütende Vogelarten einhalten zu können, sollte die Bautätigkeit (z.B. Baufeldräumung für Verkehrsflächen, Gebäude und Nebenanlagen etc.) nicht im Zeitraum zwischen dem 15. März und dem 1. August eines Jahres erfolgen. Bei Durchführung innerhalb dieses Zeitrahmens ist zu prüfen, ob Brutvorkommen vorhanden sind. Damit soll ausgeschlossen werden, daß Brutgeschäft und Jungenaufzucht solcher Vogelarten gestört werden oder es gar zu Individuenverlusten kommt.

Im übrigen kann aufgrund der in der weitläufigen Umgebung gegebenen Waldstrukturen davon ausgegangen werden, dass die ökologischen Funktionen der vom Eingriff betroffenen Flächen für daran gebundene Populationen (z.B. von Brutvögeln) im Sinne von § 44 Abs. 5 BNatSchG im räumlichen Zusammenhang für betroffene Arten auch weiterhin erfüllt werden. Bei Arten wie Meisen, die in der Regel flächig verbreitet sind, kann als Verbreitungsgebiet einer lokalen Population die gegebene naturräumliche Landschaftseinheit zugrundegelegt werden (vgl. z.B. RUNGE et al. 2010).

Aus der Sicht des Artenschutzes wären dann (vorbehaltlich der o.g. Nachprüfungen bzw. zeitlichen Einschränkungen) insgesamt keine Sachverhalte erkennbar, die dem Vorhaben entgegenstehen könnten.

Nachteilige Auswirkungen auf die biologische Vielfalt insgesamt werden hier mit Blick auf die Einschätzung in Kap. 2.2 nicht gesehen.

3.2.2 Auswirkungen auf Bodenfunktionen

Es sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Bodenhaushalt im Sinne zukünftig erweiterter überbauter bzw. versiegelter Flächenanteile (Verkehrs- und Wirtschaftsflächen, Gebäude und Nebenanlagen, Zufahrt und Stellplätze) zu erwarten. Dies resultiert sowohl aus der zukünftigen baulichen Nutzung des SO-Gebietes im Bebauungsplan Jeversen Nr. 7 mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 im Norden als auch aus dem beabsichtigten Bau einer neuen Zufahrt einschließlich Nebeneinrichtung (Stichstraße) im Südwesten des WABCO-Geländes.

Der Umfang der für das Schutzgut Boden naturschutzrechtlich relevanten Eingriffsfolgen ergibt sich aus der Tab. 3 und umfaßt wie auch für das Schutzgut „Tiere, Pflanzen, Lebensräume“ 9.012 m² mit zukünftiger Überbauung bzw. Flächenversiegelung.

Die überbauten bzw. befestigten Böden können zukünftig weder den bislang daran gebundenen Bodenlebewesen noch anderen Artengruppen als Lebensraum zur Verfügung stehen, außerdem ist dort Pflanzenwachstum nicht mehr möglich.

Gegebenenfalls anfallende Überschußmengen an Boden (z.B. bei Abgrabungen) müssen ordnungsgemäß entsorgt werden, sofern sie nicht innerhalb des Plangebietes Verwendung finden können.

Auf diesen eingriffsrelevanten Flächen im Umfang von insgesamt 9.012 m² ist daher von erheblichen nachteiligen Folgewirkungen für den Bodenhaushalt und damit für Natur und Landschaft auszugehen.

3.2.3 Auswirkungen auf den Wasserhaushalt

Die projektbedingten Auswirkungen sind im engen Zusammenhang mit denen für den Bodenhaushalt zu sehen. So sind als Folge erweiterter Flächenbefestigung (Gebäude, Zufahrt und Stellplätze, Zufahrt mit Stichstraße) zunächst nachteilige Veränderungen des Bodenwasser-Haushaltes zu erwarten. Auf diesen Flächen findet zukünftig keine Versickerung und Nachlieferung in den Unterboden mehr statt, anfallende Niederschläge sind auf diesen Flächen nicht mehr pflanzenverfügbar im Sinne eines funktionstüchtigen Naturhaushaltes.

Die auf den neuen überbauten bzw. befestigten Flächen anfallenden Niederschläge sollen und können jedoch auf dem Betriebsgelände zurückgehalten und versickert werden, die örtlichen Bodenverhältnisse (durchlässige Sandböden) lassen dies auch zu. Die Niederschläge bleiben damit also dem Wirkungsgefüge des örtlichen Naturhaushaltes erhalten.

Nachteilige Auswirkungen für das Wasserschutzgebiet „Fuhrberger Feld“ sind derzeit nicht erkennbar, wenngleich der südliche Teil der 5. FNP-Änderung (und damit die neu geplante Testbahnzufahrt) in diesem Schutzgebiet liegt. Hier wird davon ausgegangen, daß die Unterhaltung dieser neuen Straße den gleichen schutzgebietskonformen Bewirtschaftungsanforderungen unterliegt wie die übrigen Bestandteile der Teststrecke.

3.2.4 Auswirkungen auf Klima und Luftqualität

Die Funktionen von Offenböden als kaltluftproduktive und damit klimaregulierende Freiflächen gehen im Bereich zukünftiger Flächenbefestigung / Überbauung ebenso verloren wie der Waldbestand mit seinen Ausgleichsfunktionen für das Geländeklima (vor allem Abkühlung durch Verdunstung, Ausfilterung von Partikeln aus der Luft, Beschattung, Windberuhigung bzw. Schutz angrenzender Waldbestände vor Windwurf). Demgegenüber nimmt der Anteil an versiegelten Flächen zu und damit auch die Tendenz zu erhöhter Einstrahlung und Erwärmung auf den neuen Verkehrsflächen, d.h. hier sind Veränderungen des Geländeklimas zu erwarten.

Wesentliche Veränderungen (d.h. Zunahmen) von Verkehrsemissionen durch den Betrieb der geänderten Testbahnzufahrt sind nicht zu erwarten, es ändert sich nur geringfügig die räumliche Verteilung der testbezogenen Fahrten.

3.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft / Orts- und Landschaftsbild

Mit dem Bebauungsplan Jeversen Nr. 7 in Verbindung mit der 5. FNP-Änderung wird die Voraussetzung für die Realisierung eines neuen Gebäudekomplexes mit umfangreichen Stellplätzen im nördlichen Bereich des Testgeländes sowie für den Bau einer Zufahrt zur eigentlichen Teststrecke und weiterer Nebeneinrichtungen im Südwesten geschaffen. Das bedingt Eingriffe hauptsächlich in den vorhandenen Waldbestand, der dort verloren geht. Da die neue Zufahrt zur Testbahn auch zukünftig gut eingebettet

im verbleibenden Waldbestand liegen wird und auch keine Bauhöhe wie ein Gebäude aufweist, wird sie von außerhalb des Testgeländes nicht sichtbar sein.

Durch die flächenhaften Eingriffe in den jüngeren Waldbestand nördlich im Bereich der neuen Zufahrt an der Contistraße jedoch wird dagegen eine geringfügige visuelle Öffnung des Testgeländes insofern erfolgen, als eine Blickbeziehung auf den zukünftigen repräsentativen Gebäudekomplex ermöglicht wird. Gleichwohl kann durch geeignete Grüngestaltung der um die Gebäude bzw. im Bereich der Stellplätze verbleibenden Freiflächen ein attraktives Erscheinungsbild dieses Teils des Testgeländes erzielt werden, das ist eine Frage der konkreten und sensiblen Außenanlagen-Planung. Da unmittelbar nördlich der Contistraße der eingefriedete Bereich der Conti-Teststrecke anschließt und keine öffentlich zugängliche Offenlandschaft, sind hier auch zukünftig keine weitreichenden Blickbeziehungen auf das neue WABCO-Bauvorhaben möglich.

Gleichwohl bedeutet der Verlust von Wald im ermittelten Umfang auch einen Verlust landschaftsbildprägender Strukturen, zumal dies in Nähe des für die örtliche Naherholung von Jevern möglicherweise bedeutsamen Weges nördlich des Plangebietes sowie im Nahbereich der Contistraße erfolgen soll. Nachteilige Folgen im Sinne von Fernwirkung der Anlage im Landschaftsbild bzw. Einsehbarkeit aus der weiteren Offenlandschaft oder gar von der Ortslage Jevern her sind aber nicht zu erwarten, dafür ist der im Norden am Rand der Teststrecke verbleibende Waldgürtel zu breit und abschirmend.

3.4 Auswirkungen auf Erhaltungsziele sowie Schutzzwecke von FFH- und Vogelschutzgebieten oder anderen naturschutzrechtlichen Schutzgebieten und -objekten

Derartige Schutzgebiete bzw. -objekte sind hier nicht betroffen.

3.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch

Erhebliche nachteilige Auswirkungen für dieses Schutzgut sind weder aus Bau und Betrieb der geänderten Testbahn-Zufahrt mit Nebeneinrichtungen noch aus Bau und Unterhaltung der neuen Gebäude und Stellplätze zu erwarten. An den Grundzügen des Testbetriebes auf dem Gelände ändert sich nichts, besonders sensible Einrichtungen sind im Umfeld der Teststrecke nicht vorhanden. Eine wesentliche Zunahme des betriebsbezogenen Verkehrs ist ebenfalls nicht zu erwarten.

3.6 Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Eine besondere Betroffenheit dieses Schutzgutes ist derzeit nicht erkennbar.

3.7 Auswirkungen auf Forstwirtschaft / Wald

Mit dem Verlust des vorhandenen Waldes ist auch keine forstwirtschaftliche Nutzbarkeit dieser Flächen mehr gegeben. Im Hinblick auf die Vorgaben des NWaldLG (Waldeigenschaft gemäß § 2 Abs. 3) wird dieser Flächen- bzw. Funktionsverlust entsprechend den Ausführungen in Kap. 3.2 auf insgesamt 13.006 m² beziffert (vgl. Tab. 3).

3.8 Kumulative Vorhaben

Kumulierende Vorhaben im Sinne z.B. des § 3b (2) UVPG, d.h. „mehrere Vorhaben derselben Art, die gleichzeitig von demselben oder mehreren Trägern verwirklicht werden sollen und in einem engen Zusammenhang stehen“, sind insofern gegeben, als hier die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 und die 5. Änderung (Teilplan 5 Jevern) des Flächennutzungsplanes parallel durchgeführt werden, da sie dem selben Zweck (nämlich der Ausweisung bzw. Darstellung Sondergebietsflächen mit der Zweckbestimmung „KFZ-Teststrecke“) dienen.

3.9 Gesamtbewertung und Eingriffsbeurteilung

Als Folge der B-Plan-Aufstellung mit begleitender FNP-Änderung sind auf einem großen Anteil der überplanten Flächen erhebliche nachteilige Veränderungen zu erwarten. Das betrifft weitgehend den bisherigen Waldbestand (Kiefernforst) mit seinen Funktionen für den Naturhaushalt und auch für das Orts- bzw. Landschaftsbild, untergeordnet aber auch trockenere halbruderale Gras- und Staudenfluren.

Es ist aus dem Vorhaben ein hoher Anteil an Flächenbefestigung bzw. -versiegelung zu erwarten, so daß ein großer Teil der derzeit vorhandenen Offenböden einschließlich Waldbestockung verlorengeht. Das bedeutet erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne des § 14 (1) BNatSchG speziell für die Schutzgüter „Tiere / Pflanzen“, „Boden“, „Klima / Luft“ und „Wasser“ sowie „Orts- und Landschaftsbild“

Damit treten auch Lebensraumverluste ein, allerdings bleibt der erfaßte Höhlenbaum als besondere Habitatstruktur erhalten. Die erfaßten Ameisennester sind überwiegend nicht betroffen, ein Nest im Be-

reich südlich der bestehenden Zufahrt jedoch wird fachgerecht umgesiedelt werden müssen. Außerdem wird ein Teil der nachgewiesenen Zauneidechsen-Fundorte bzw. -Habitate durch zukünftige Bauvorhaben in Anspruch genommen, so daß insbesondere besonnte Waldsäume oder auch kleine Wälle mit kürzerer und teils lückiger Ruderalflur als Lebensräume verloren gehen. Die Auswirkungen auf diese Art können jedoch auf der Grundlage der Empfehlungen von BLANKE (2013) durch geeignete und teils vorgezogene Maßnahmen minimiert bzw. ausgeglichen werden (vgl. Kap. 5.1 und 5.3.1).

Eine besondere Betroffenheit von Amphibien ist dagegen nicht erkennbar.

Mit Blick auf die erforderliche Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (siehe auch Kap. 5) sowie das geltende Waldrecht erfolgt vor diesem Hintergrund nachstehend eine zusammenfassende Eingriffsbeurteilung und Ableitung des Kompensationsbedarfs.

Eingriffsbewertung und Kompensationsansatz

Im vorliegenden Fall ist die Anwendung bzw. Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in enger Verzahnung mit dem geltenden Waldrecht (NWaldLG) zu sehen. Danach gilt folgendes:

1. Die hier beabsichtigte bzw. erforderliche Inanspruchnahme von Wald entspricht einer Waldumwandlung im Sinne des § 8 NWaldLG.
2. Entsprechend § 8 Abs. 4 NWaldLG soll eine solche Waldumwandlung in der Regel nur mit der Auflage einer Ersatzaufforstung genehmigt werden, die, unabhängig vom Alter der umzuwandelnden Fläche, mindestens den gleichen Flächenumfang hat. Eine solche Ersatzaufforstung ist im vorliegenden Fall auch vorgesehen (vgl. Kap. 5.3.2).
3. In Bezug auf die naturschutzrechtliche Eingriffskompensation heißt es darüber hinaus in § 8 Abs. 6 NWaldLG: „Werden Ersatzmaßnahmen nach Absatz 4 vorgenommen oder durch Maßnahmen nach Absatz 5 ersetzt, entfallen daneben Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach dem Naturschutzrecht“.

Eine solche Ersatzaufforstung ist also vorgesehen, die Kompensation richtet sich damit hier ausschließlich nach dem Waldrecht.

Damit stellt sich die Frage einer angemessenen Ersatzaufforstung für den Verlust des Waldbestandes. Für die Ermittlung der dafür erforderlichen Flächengröße werden die Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG (Runderlaß v. 02.01.2013) des Nieders. Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung zugrunde gelegt. Ziel ist es, mit der Ersatzmaßnahme die verlorengehenden Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des umgewandelten Waldes auszugleichen. Vorbehaltlich einer anderen Einschätzung durch die zuständige Waldbehörde werden dafür die gleichrangig nebeneinander stehenden Wertigkeiten der o.g. Waldfunktionen entsprechend der Zusammenstellung in Tab. 4 eingestuft. Daraus geht auch hervor, in welchem Umfang der ermittelte Kompensationsbedarf den in den Abb. 10 und 11 gekennzeichneten Eingriffsbereichen 1 bis 4 zugeordnet werden kann.

Anzumerken ist, daß die Ermittlung auf die in der Stellungnahme des Forstamtes Fuhrberg vom 02.05.2014 dargelegten Bewertungsansätze, wie sie im Rahmen der TÖB-Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB zur 5. FNP-Änderung mitgeteilt wurden, abgestimmt wurde.

Der waldrechtliche Kompensationsbedarf beläuft sich damit auf insgesamt rund 1,6908 ha. In diesem Umfang werden auch geeignete Flächen zur Erstaufforstung zur Verfügung gestellt, eine zeitnahe Durchführung wird angestrebt. Bei der Durchführung von Ersatzaufforstungen, die im engen Zusammenwirken mit der örtlich zuständigen Bezirksförsterei durchgeführt werden, werden anteilig auch standortheimische Baumarten verwendet. Es wird hier davon ausgegangen, daß entsprechende forstliche Standortkartierungen die Grundlage für Ersatzaufforstungen bilden.

Die Umsetzung der Ersatzaufforstungen erfolgt anteilig nach dem Realisierungsgrad der im B-Plan dargestellten Sondergebietsflächen bzw. nach den im südlichen Bereich der 5. FNP-Änderung zur Durchführung beabsichtigten Einzelvorhaben (neue Zufahrt; Stichstraße).

Unabhängig von Detailansätzen der Wald- bzw. Eingriffskompensation unterliegt der Sachverhalt „Belange von Natur und Landschaft“ und damit die Eingriffskompensation wie andere Belange auch dem bauplanungsrechtlichen Grundsatz der Konfliktbewältigung und damit der sachgerechten Abwägung nach BauGB. Voraussetzung dafür ist wiederum eine sachgerechte Aufbereitung des Abwägungsmaterials, wozu dieser Umweltbericht dient.

Nicht der Abwägung unterliegt allerdings der Artenschutz nach § 44 BNatSchG. Weiterreichende artenschutzrechtliche Probleme sind im vorliegenden Fall jedoch voraussichtlich nicht zu erwarten, wenn die empfohlene Vorgehensweise zur Waldrodung, zur Minimierung von Eingriffen in Lebensräume und Populationen und auch zur artenbezogenen Kompensation und Funktionsverbesserung (vgl. Kap. 5.1 und 5.3.1) beachtet werden.

HINWEIS:

Die WABCO Testbahn GmbH hat darauf hingewiesen, daß für das Vorhaben „Neubau einer Werkhalle“ aus dem Jahr 2009 zwar eine Ersatzaufforstung im Umfang von 3.630 m² durchgeführt wurde, der dafür

maßgebliche Eingriff jedoch nicht im vollen Umfang erfolgte. Speziell wurde keine Abgrabung für eine neue Regenwasser-Rückhalte mulde durchgeführt, der dort vorhandene Kiefernwald (WZK 1-2) wurde im Umfang von rund 720 m² nicht in Anspruch genommen. Es erfolgte also seinerzeit eine Überkompensation, das Verhältnis von Eingriff zu Ersatzaufforstung wurde für die betroffene Fläche mit 1 : 1 angesetzt.

Da sich dieser Bereich nun mit dem B-Plan Jeveresen Nr. 7 (d.h. speziell mit der in Abb. 10 gekennzeichneten Fläche 2) überschneidet und ein Kompensationsbedarf nicht zweimal für die gleiche Fläche abgeleitet werden kann, sollte dieser überkompensierte Anteil an Ersatzaufforstung im Umfang von 720 m² von dem in Tab. 4 ermittelten Bedarf abgezogen werden. Dieses konkret zu regeln ist allerdings nicht Aufgabe des Umweltberichtes.

Tab. 4: Ermittlung des erforderlichen walddrechtlichen Kompensationsbedarfs

Waldfunktion**	Wertigkeitsstufe**	Einstufung im vorliegenden Fall für Waldtyp		
		WZK 1	WZK 1-2	WZK 2
1. Nutzfunktion (inclusive Infrastruktur und Agrarstruktur)	4 herausragend 3 überdurchschnittlich 2 durchschnittlich 1 unterdurchschnittlich	2	2	2
2. Schutzfunktion (inclusive Lebensraumfunktion, Klimaschutz, Wasserschutz, Bodenschutz und Funktionen der Luftreinhaltung)	4 herausragend 3 überdurchschnittlich 2 durchschnittlich 1 unterdurchschnittlich	2	2	2
3. Erholungsfunktion (inclusive Landschaftsbild)	4 herausragend 3 überdurchschnittlich 2 durchschnittlich 1 unterdurchschnittlich	0 bzw. keine Bewertung	0 bzw. keine Bewertung	0 bzw. keine Bewertung
<i>Summe</i>		4	4	4
<i>arithmetischer Mittelwert (Ansatz: Summe Funktionen 1-3 geteilt durch 3):</i>		1,3	1,3	1,3
<i>Zuschlag wegen Darstellung Waldfunktionenkarte und WSG</i>		0	0	0
<i>Wertigkeit des Waldes gesamt</i>		2,0	2,0	2,0
<i>Kompensationshöhe gem. Runderlaß v. 02.01.2013</i>		1,0 – 1,2	1,0 – 1,2	1,0 – 1,2
<i>für den vorliegenden Fall angesetzte Kompensationshöhe</i>		1,3	1,3	1,3
<i>betroffene Grund- bzw. Waldfläche in m²</i>		10.564	~2.000	442
<i>daraus resultierender walddrechtlicher Kompensationsbedarf in m²</i>		13.733	2.600	575
Der walddrechtliche Kompensationsbedarf beträgt damit insgesamt 13.733 + 2.600 + 575 = 16.908 m² oder 1.6908 ha.				
** gem. Runderlaß				
Zuordnung des walddrechtlichen Kompensationsbedarfs (= benötigte Aufforstungsflächen) zu den in Abb. 10 bzw. 11 gekennzeichneten Bereichen 1 bis 4:				
Bereich 1: neuer Gebäudekomplex nordöstlich der bisherigen Zufahrt			13.733	m ²
Bereich 2: Baufeld im B-Plan südwestlich der bisherigen Zufahrt			2.600	m ²
Bereich 3: neue Zufahrt zum Test-Oval / Bereich der Verschwenkung			315	m ²
Bereich 4: kleine Stichstraße im Süden			260	m ²
Gesamtbedarf			16.908	m²

4 In Betracht kommende anderweitige Möglichkeiten (Alternativen)

Eine Alternative zur hier beabsichtigten weiteren Ausweisung von Sonderbauflächen mit der Zielsetzung, neue Gebäude und Stellflächen zu errichten sowie eine neue Konzeption der Zufahrt zum Test-Oval vorzusehen, ist nicht gegeben. Eine Erweiterung der Teststrecke bzw. der zugehörigen funktionalen Einrichtungen kann bei dieser Art der Nutzung ohnehin nur am bereits betriebenen Standort vorgenommen werden.

5 Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

Im Sinne von § 13 BNatSchG (naturschutzrechtliche Eingriffsregelung) sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen² oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren.

Vor dem Hintergrund der in Punkt 4 stehenden Ausführungen sind Überlegungen zur Minimierung und Vermeidung in Bezug auf den Standort an sich jedoch hinfällig.

Mit der Festsetzung einer Grundflächenzahl von 0,4 im Bereich des Bebauungsplanes wird außerdem ein moderates Maß für die Überbauung und damit ein Beitrag zur Offenhaltung von Böden geleistet.

Mit Blick auf das strukturelle Angebot des vorhandenen Waldes insbesondere für gehölzbrütende Vogelarten ist es erforderlich, den Wald nur in der Zeit der Winterruhe, also etwa von Anfang November bis spätestens Ende Februar, zu roden. Damit soll ausgeschlossen werden, daß insbesondere Brutgeschäft und Jungenaufzucht von Vogelarten gestört werden.

Mit Blick auf die Schonung und Sicherung des Zauneidechsen-Vorkommens sollen nach den Empfehlungen von BLANKE (2013) Baustelleneinrichtungen möglichst nicht in Waldbereichen oder strukturreichen Offenbiotopen vorgenommen werden, stattdessen sollte dies möglichst auf bereits befestigten oder sehr kurzrasigen Flächen erfolgen. Ergänzt werden kann dies durch Bauzäune, um nicht in Anspruch genommene Habitatstrukturen zu schützen. Verluste durch Tötungen oder Verletzungen sind zwar grundsätzlich nicht auszuschließen, sollten aber durch Vergrämung im Vorfeld von Baumaßnahmen minimiert bzw. vermieden werden. Außerdem sollen frühzeitig geeignete Ausweichhabitate mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten wie z.B. Sandwällen und Holzhaufen geschaffen und die zukünftigen Baufelder durch entsprechende regelmäßige Mahd etc. für die Art möglichst unattraktiv gemacht werden. Ein behutsames Umsetzen der betroffenen Sandwälle an den Rand von zuvor aufgewerteten Bereichen wird empfohlen. Diese Maßnahmen sollten fachkundlich vor Ort begleitet werden.

Das südwestlich der bestehenden Zufahrt vorhandene Nest der Kahlrückigen Waldameise wird unter artenschutzfachlicher Betreuung und rechtzeitig vor Beginn der Durchführung von Baumaßnahmen in diesem Bereich an einen anderen geeigneten Standort auf dem Testgelände umgesiedelt.

5.1.1 Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwasser

Die ordnungsgemäße Abfall- / Abwasserentsorgung wird über die bereits bestehenden Strukturen gewährleistet. Besondere Emissionen / Immissionen, die über diejenigen des regulären Betriebes der bestehenden Teststrecke hinausgehen, sind aus dem Vorhaben nicht zu erwarten.

5.1.2 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsamer Umgang und effiziente Nutzung von Energie

Ob und in welchem Umfang bei konkreten Bauvorhaben innerhalb des Plangebietes erneuerbare Energien genutzt werden, kann im Rahmen dieses Fachbeitrages nicht prognostiziert werden.

5.1.3 Berücksichtigung der Bodenschutzklausel

Das Baugesetzbuch enthält ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz. Danach gilt: "Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen" (§ 1a (2) BauGB). Dem wird mit der GRZ von 0,4 im Bereich des Bebauungsplanes ansatzweise entsprochen.

Der Schutz des Oberbodens (Mutterbodens) nach § 202 BauGB wird bei der konkreten Umsetzung von Baumaßnahmen gewährleistet, er wird seiner Entstehung und Bestimmung gemäß an anderer Stelle wieder eingebaut.

Überschüssige neutrale Bodenmassen müssen im Rahmen der geltenden Bestimmungen entsorgt werden, sofern sie nicht anteilig innerhalb des Plangebietes wieder eingebaut werden können.

5.2 Beschreibung der unvermeidbaren erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen

Zu den unvermeidbaren erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen gehören hier die Beeinträchtigungen naturhaus haltlicher und landschaftsbildlicher Funktionen durch weitere Überbauung und Befes-

2

nach § 200a BauGB jedoch nur Ausgleichsmaßnahmen

tigung etc. als Folge der Ausweisung von Sonderbauflächen einschließlich der dafür ggf. notwendigen Abgrabungen und Aufschüttungen sowie einschließlich der zu erwartenden Wald- bzw. Gehölzverluste. Bezüglich Art und Umfang wird hier lediglich auf die Ausführungen in Kap. 3. verwiesen.

Außerdem ist hier zu nennen der vorübergehende Verlust von Habitatstrukturen für Zauneidechsen als streng geschützter Art.

5.3 Maßnahmenkonzept für Ausgleich und Gestaltung nach Naturschutz- und Waldrecht

Der Charakter der hier möglichen bzw. vorgeschlagenen Einzelmaßnahmen und Entwicklungsziele einschließlich ihrer Lage innerhalb und außerhalb des Plangebietes wird sehr stark bestimmt durch die im Bebauungsplan bzw. durch die 5. FNP-Änderung vorgegebenen Rahmenbedingungen, speziell durch die Zweckbestimmung und den Ausnutzungsgrad der zukünftigen Sonderbauflächen / Sondergebiete.

Unter dem Blickwinkel des zukünftigen Orts- und Landschaftsbildes und dabei speziell auch der baulichen Öffnung zur Contistraße hin mit zukünftig neuen Gebäuden und Stellflächen (B-Plan-Bereich) soll eine angemessene Grüngestaltung vorstrukturiert werden, die über zusätzliche vorhabenspezifische repräsentative Bepflanzung natürlich noch ergänzt werden kann.

Die waldrechtlich erforderliche Ersatzaufforstung kann nur außerhalb des Plangebietes vorgenommen werden.

5.3.1 Maßnahmen innerhalb des Plangebietes

Gestaltungsmaßnahme A 1

Es ist daher beabsichtigt, innerhalb des B-Plan-Gebietes bzw. im Umfeld von Gebäuden, Stellplätzen und Zufahrten insgesamt 20 Stück hochwachsende standortheimische Laubbäume anzupflanzen (vgl. hierzu die textlichen Festsetzungsvorschläge im Kap. 5.5). Zur Sicherung der art- und habitusgerechten Entwicklung der Bäume sollten Baumscheiben, sofern die Bäume in befestigten Flächen positioniert werden, eine Fläche von mindestens 9 m² aufweisen.

Es wird außerdem die dauerhafte Erhaltung und Unterhaltung der Bäume einschließlich Nachpflanzung zur Festsetzung vorgeschlagen. Außerdem wird eine Pflanzenqualität empfohlen, die das Ziel einer angemessenen, zügigen und wirksamen Grüngestaltung unterstützt (vgl. Kap. 5.5).

Eine genaue Festlegung der konkreten Baumstandorte ist auf der Ebene der technischen Vorhabensplanung vorzunehmen. Die Maßnahme wird mit A 1 bezeichnet.

Artenschutzbezogene Maßnahmen

Zur Kompensation artenspezifischer Lebensraum- und Strukturverluste (*Zielarten: Reptilien, Schwerpunktartig Zauneidechse*) ist folgendes vorgesehen:

- Die Verluste bzw. Verringerungen der Lebensraumkapazität von walddahen, wärmebegünstigten Reptilienlebensräumen werden durch Neuentwicklung entsprechender Standorte bzw. durch Aufwertung vorhandener Strukturen auf einen Gesamtflächenumfang von rund 1.600 m² kompensiert. Damit soll die Sicherung, Wiederherstellung und möglichst auch Verbesserung des Erhaltungszustandes der lokalen Zauneidechsenpopulation gewährleistet werden.

Vorgesehen sind Waldrandumgestaltungen (Entnahme von Einzelbäumen [Kiefer, Birken] zur Verlängerung von Randlinien und Schaffung breiter besonnter Säume), die Herrichtung von Sonderstrukturen wie Holz- und Sandhaufen (Ablagerung von Sandböden aus baubedingtem Aushub; Stubben und Kronenholz zu Wällen und Haufen aufschichten) und stellenweise auch Verbesserungen der Krautschicht an / im Wald durch streifen- oder fleckenweise Entfernung dichter Moospolster u.a.

Diese Maßnahmen sind im ausgehenden Winter / Frühjahr 2014 im Rahmen regulärer Durchforstungsmaßnahmen auf dem Testgelände und artenschutzfachlicher Begleitung bereits durchgeführt worden. Der Bereich, in dem dies erfolgte, ist in einer entsprechenden Abbildung im Anhang gekennzeichnet.

5.3.2 Maßnahmen außerhalb des Plangebietes

Die waldrechtlich erforderliche Kompensation muß außerhalb des Plangebietes realisiert werden. Es sind dafür Ersatzaufforstungen vorgesehen, deren Umfang sich entsprechend den Ausführungen in Kap. 3.9 bzw. Tab. 4 auf insgesamt rund 1,69 ha beläuft. Davon kann über die Hälfte der Fläche (0,9509 ha bzw. rund 56 %) im Gemeindegebiet Wietze umgesetzt werden. Die Verfügbarkeit geeigneter Aufforstungsflächen im Gemeindegebiet ist jedoch aufgrund vor allem schlechter forstlicher Standortqualitäten so begrenzt, daß der übrige Teil der Ersatzaufforstungen (0,7399 ha bzw. ca. 44 %) außerhalb des Gemeindegebietes durchgeführt werden muß. Die Maßnahmen, die mit E 1 und E 2 benannt sind, werden nachstehend kurz beschrieben.

Maßnahme E 1

Die räumliche Lage der Maßnahme ergibt sich aus der Übersichtsdarstellung in Abb. 12, sie liegt innerhalb eines größeren zusammenhängenden Waldkomplexes südöstlich von Wieckenberg.

Abb. 12: Lage der Maßnahme E 1 im Raum



Kartengrundlage: LGN (2007)

Es handelt sich um Flurstück 143, Flur 10 der Gemarkung Wieckenberg, die Flächengröße beträgt insgesamt 9.509 m² bzw. 0,9509 ha. Das Flurstück ist als Ackerland klassifiziert. Derzeit sind dort mehrere Wildackerstreifen in Durchmischung mit grünlandartigem Bewuchs vorhanden. Das Flurstück ist vollständig von einer Waldkulisse umgeben. Die Abb. 13 zeigt den aktuellen Landschaftszustand im Bereich der vorgesehenen Aufforstungsfläche.

Abb. 13: Aktueller Landschaftszustand im Bereich der Maßnahme E 1 (Aufnahmedatum: 06.06.2014)



Auf der Fläche wird nun auf der Grundlage einer forstlichen Standortkartierung eine dauerhafte Bestockung mit Wald vorgenommen, die Maßnahme wird forstfachlich betreut.

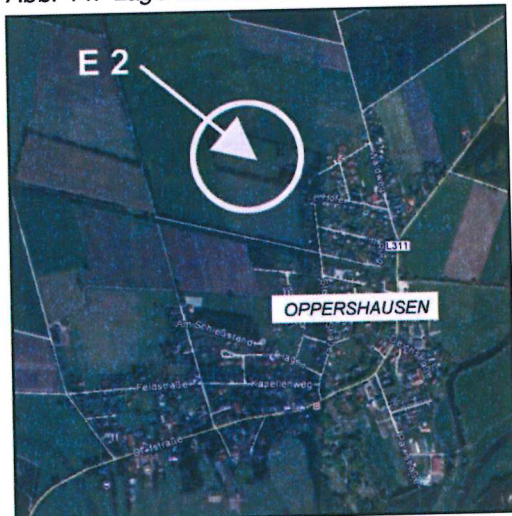
Der hier für die Ersatzaufforstung anrechenbare Flächenanteil umfaßt das ganze Flurstück und damit 9.509 m².

Maßnahme E 2

Die räumliche Lage dieser Maßnahme ergibt sich aus der Übersichtsdarstellung in Abb. 14, sie liegt am nördlichen Ortsrand von Oppershausen (Gemeinde Wienhausen). Es handelt sich um das Flurstück 39/25, Flur 1 der Gemarkung Oppershausen. Auf der Fläche (es handelte sich um Grünland) wurde im

Sinne eines Kompensationsflächenpools auf insgesamt rund 2,2 ha bereits unter forstfachlicher Betreuung eine Bestockung mit Gehölzen (weitgehend Laubholzarten) zur Entwicklung von dauerhaftem Wald durchgeführt. Die Fläche ist zwecks Schutz vor Wildverbiß eingefriedet und außerdem von einer höheren heckenartigen Gehölzkulisse umgeben. Die Abb. 15 zeigt den aktuellen Landschaftszustand im Bereich der vorgesehenen Aufforstungsfläche.

Abb. 14: Lage der Maßnahme E 2 im Raum



Quelle: GoogleEarth (ergänzt)

Abb. 15: Aktueller Landschaftszustand im Bereich der Maßnahme E 2 (Aufnahmedatum: 22.04.2014)



Der hier für die Ersatzaufforstung anrechenbare Flächenanteil umfaßt nur folgenden Anteil des Flurstückes:

ermittelter Bedarf für Aufforstung (vgl. Kap. 3.9):	16.908 m ²
abzüglich Flächenanteil aus Maßnahme E 1	- 9.509 m ²
= Flächenanteil für Maßnahme E 2	7.399 m ²

Dieser Flächenanteil von 7.399 m² ist auch noch verfügbar, so daß die Ersatzaufforstung hier entsprechend angerechnet bzw. abgebucht werden kann.

5.3.3 Umsetzung der Maßnahmen

Die Maßnahme A 1 (Baumpflanzungen) kann frühestens unmittelbar nach Realisierung der neuen Bebauung einschließlich der Nebenanlagen (Zufahrt, Stellplätze, sonstige Wirtschaftsflächen o.ä.) durchgeführt werden. Dies hängt natürlich auch davon ab, ob die Jahreszeit gerade Anpflanzungen zulässt oder nicht (Pflanzperiode von ca. Anfang November bis Anfang April). Die planexterne Ersatzaufforstung der Maßnahme E 1 ist zwar in Bezug auf Pflanzmaßnahmen ebenfalls jahreszeitlich gebunden, kann und sollte aber im Grundsatz parallel zum Eingriff bzw. parallel zur Bebauung durchgeführt werden. Bei Maßnahme E 2 ist lediglich eine formale Verrechnung mit der bereits durchgeführten Aufforstungsmaßnahme erforderlich. In jedem Falle werden entsprechende vertragliche Regelungen empfohlen.

Außerdem sind die Kompensationsmaßnahmen zeitlich und flächenanteilig im Verhältnis so umzusetzen bzw. durchzuführen, wie es der tatsächlichen Umsetzung / Ausnutzung der zukünftigen Bauflächen entspricht.

Die artenschutzbezogenen Maßnahmen für die Zauneidechse wurden bereits frühzeitig und damit auch im Vorgriff auf beabsichtigte Baumaßnahmen durchgeführt. Dies ist auch notwendig, um einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der bestehenden Zauneidechsenpopulation entgegenzuwirken.

5.3.4 Konformität mit artenschutzrechtlichen Anforderungen des § 44 BNatSchG

Generell sind die Störungs- und Schädigungsverbote gemäß § 44 BNatSchG

- zum Schutz der Individuen (d.h. einzelner Tiere),
- zum Schutz von Bauen als Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie
- zum Schutz vor erheblichen Störungen bzw. Beeinträchtigungen der lokalen Population

einzuhalten, damit aus artenschutzrechtlicher Sicht dem Vorhaben nichts entgegensteht.

Mit Blick auf das strukturelle Angebot des vorhandenen Waldes insbesondere für gehölzbrütende Vogelarten ist es erforderlich, den Wald nur in der Zeit der Winterruhe, also etwa von Anfang November bis spätestens Ende Februar, zu roden. Damit soll ausgeschlossen werden, daß insbesondere Brutgeschäft und Jungenaufzucht von Vogelarten gestört werden.

Sofern die im Kap. 5.1 genannten artenbezogenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung sowie die in Kap. 5.3.1 aufgeführten artenschutzbezogenen Kompensationsmaßnahmen vollständig umgesetzt werden, wird davon auszugehen sein, daß die Vorschriften des § 44 BNatSchG bei Umsetzung der Bebauungsplan- sowie FNP-Inhalte auch eingehalten werden können.

5.4 Eingriffsbilanz

Der Waldverlust wurde im Kap. 3.2 auf 13.006 m² beziffert. Unter Anwendung der Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG (Runderlaß v. 02.01.2013) des Nieders. Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung in Verbindung mit der Prüfung durch das Forstamt Fuhrberg wurde ein walddrechtlicher Bedarf für die hier erforderliche Ersatzaufforstung von insgesamt rund 1,6908 ha ermittelt, es erfolgte eine Differenzierung nach betroffenen Teilflächen. Für die insgesamt erforderliche Aufforstung stehen zwei geeignete planexterne Flächen zur Verfügung, wobei auf einer Fläche bereits eine Aufforstung im Sinne eines Kompensationspools vorgenommen wurde. Die Umsetzung kann aber je nach Realisierungsgrad von B-Plan bzw. Einzelvorhaben stufenweise erfolgen.

Damit steht dem durch die Ausweisung von Bauflächen, Verkehrs- und sonstigen Wirtschaftsflächen sowohl im Bebauungsplan Nr. 7 als auch durch die 5. FNP-Änderung insgesamt verlorene Waldbestand mit Nebenflächen eine walddrechtlich begründete Kompensationswirkung der planexternen Ersatzaufforstungen in angemessenem Flächenumfang gegenüber. Die rechnerische Eingriffsbilanz wird so insgesamt als ausgeglichen angesehen. Der im Flächenumfang etwas geringer ausfallende naturschutzfachliche Kompensationsbedarf kann durch die Flächenextensivierung mit nachfolgender Waldbestockung auf den externen Flächen als mit abgedeckt angesehen werden.

Die qualitative Eingriffsbilanz kann aufgrund von Art und Umfang der vorgesehenen externen Kompensationsmaßnahmen ebenfalls als hinreichend ausgeglichen angesehen werden, da Wald in ausreichendem Umfang wieder neu geschaffen wird. Den erheblichen, nachteiligen und nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes aus zusätzlicher Flächenbefestigung sowie den absehbaren nachteiligen Veränderungen des Landschaftsbildes durch Waldbeseitigung mit nachfolgender Bebauung und Befestigung steht damit planextern ein angemessener Flächenvorrat mit geeigneter Nutzungsextensivierung und Strukturverbesserung gegenüber.

Mit den festgesetzten Baumpflanzungen im Bebauungsplan-Gebiet erhält der zukünftige Neubaukomplex im Umfeld der neuen und auch bisherigen Zufahrt einschließlich Nebenanlagen (wie z.B. Stellplätze) außerdem ein raumwirksames Grünkonzept.

Die externen Kompensationsmaßnahmen haben außerdem unter dem Aspekt „Mehrfachwirkung“ infolge ihrer Bepflanzung bzw. Strukturanreicherung einschließlich Nutzungsextensivierung mit zukünftigem Verzicht auf Dünger- und Biozideinsatz auf bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen positive Wirkungen für Boden, Wasser, Tier- und Pflanzenwelt. Sofern alle Maßnahmen qualitativ und quantitativ vollständig auf den vorgesehenen Flächen umgesetzt werden, verbleibt kein Defizit in der Eingriffskompensation.

Den artenschutzrechtlichen Anforderungen wird auf der Grundlage der durch die Bestandserfassung gewonnenen Kenntnisse sowie der durch BLANKE (2014) formulierten und hier zur Umsetzung übernommenen Empfehlungen hinreichend Genüge getan.

Nachfolgend werden die beschriebenen Kompensationsmaßnahmen so weit wie möglich als Festsetzungsvorschläge für die unmittelbare Verwendung in der Bauleitplanung (B-Plan) aufbereitet.

5.5 Festsetzungsvorschläge zur Übernahme in die verbindliche Bauleitplanung

Die hier in Tab. 5 vorgeschlagenen und bereits textlich und bildlich beschriebenen Einzelmaßnahmen sollen im Bauleitplanverfahren so berücksichtigt bzw. rechtlich verankert werden, daß ihre vollständige (und möglichst frühzeitige) Umsetzung sowie dauerhafte Funktionsfähigkeit auch gewährleistet wird.

Es wird daher empfohlen, die fachlichen Inhalte dieses Umweltberichtes, wie sie nachfolgend in Tab. 5 als Festsetzungsvorschläge aufgeführt sind und inhaltlich bereits erläutert wurden, weitestmöglich in den Bebauungsplan Jevern Nr. 7 „WABCO Testbahn“ zu übernehmen.

Sofern mangels städtebaulicher Rechtfertigungsgründe die Umsetzung der planexternen Kompensationsmaßnahmen E 1 und E 2 oder aber die artenschutzrechtlichen Handlungsvorschläge nicht im Bebauungsplan geregelt werden können, empfiehlt sich hierfür der Abschluß städtebaulicher Verträge und ggf. begleitend die Eintragung entsprechender Baulasten.

Die Empfehlungen basieren auf dem Waldrecht sowie auf § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB in Verbindung mit den bislang im Bebauungsplan sowie der begleitend durchgeführten FNP-Änderung (KELLER 2014) dargestellten Inhalten, soweit diese grünordnerisch bzw. landschaftsplanerisch oder artenschutzrechtlich relevant sind.

Sofern nachfolgend in Bezug auf Gehölzpflanzungen (Einzelbäume) die dauerhafte Erhaltung angesprochen wird, beinhaltet dieses auch die Möglichkeit des Rückschnittes bzw. der Auslichtung der Pflanzungen unter Berücksichtigung der geltenden Artenschutzbestimmungen.

Tab. 5: Grünordnerische / Landschaftsplanerische Festsetzungsvorschläge

Flächentyp nach BauGB	Bezeichnung der Maßnahme	Formulierungsvorschlag	Hinweis
Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Gewässern gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB	A 1	Innerhalb des Sondergebietes sind insgesamt 20 höherwachsende Laubbäume (Arten: Stiel-Eiche / Quercus robur; Spitz-Ahorn / Acer platanoides; Sandbirke / Betula pendula und andere standortheimische Arten 1. oder 2. Größenordnung) als Hochstämme mit einem Stammumfang von mindestens 14 – 16 cm einschließlich Baumverankerung anzupflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgängigkeit zu ersetzen. Die genaue Festlegung der Pflanzstandorte erfolgt im Rahmen der konkreten Gebäude-, Anlagen- und Verkehrsflächenplanung. Zur Sicherung der art- und habitusgerechten Entwicklung der Bäume umfassen die einzelnen Baumscheiben eine Fläche von mindestens 9 m ² , sofern die Baumstandorte in Asphalt- bzw. Pflasterflächen liegen.	
Waldrecht gem. § 8 Abs. 4 NWaldLG	E 1	Auf dem Flurstück 143, Flur 10 der Gemarkung Wieckenberg, wird auf dem gesamten Flächenanteil (insgesamt 0,9509 ha) eine Ersatzaufforstung durchgeführt, um dort dauerhaft Wald zu entwickeln. Die Bestockung erfolgt nach forstfachlichen Gesichtspunkten auf der Grundlage einer forstlichen Standortkartierung.	siehe Abb. 12 und 13
	E 2	Auf dem Flurstück 39/25, Flur 1 der Gemarkung Oppershausen, wird von der dort bereits durchgeführten Aufforstung ein Flächenanteil von 0,7399 ha als Ersatzaufforstung für die hier beurteilten Eingriffe bzw. Waldverluste angerechnet.	siehe Abb. 14 und 15
Ergänzende textliche Festsetzungsvorschläge			
gem. § 9 (1a) BauGB	Flächen oder Maßnahmen (einschließlich Anpflanzungen) nach den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes werden als Kompensationsmaßnahmen den Grundstücken bzw. Eingriffen in die Belange von Natur und Landschaft zugeordnet, die im Baugebiet den Festsetzungen entsprechend durchgeführt werden. Sie sind innerhalb bzw. außerhalb des Plangebietes durch den jeweiligen Grundstückseigentümer anteilig und spätestens in der übernächsten, auf den Beginn der Baumaßnahme folgenden Pflanzperiode (Oktober bis April) durchzuführen.		
Grundlage: Artenschutz gem. § 44 BNatSchG	Zum Schutz möglicher Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Tierwelt (hier: gehölzbrütende Vogelarten) ist die notwendige Beseitigung des Waldbestandes nicht in der Zeit zwischen dem 01. März und dem 15. Oktober eines Jahres vorzunehmen.		
	Die in den Kap. 5.1 und 5.3.1 aufgeführten artbezogenen Maßnahmen zur Schonung und Sicherung des Zauneidechsen-Vorkommens sind frühzeitig und vor Beginn von Bauarbeiten umzusetzen.		

III Zusätzliche Angaben

6 Beschreibung der angewandten Methodik bzw. der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Spezielle technische Verfahren kamen bei der Erarbeitung dieses Umweltberichtes nicht zur Anwendung. Der Aufbau entspricht den Anforderungen der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB. Die erforderliche Kompensation erfolgt nach Waldrecht in Verbindung mit den Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG (Runderlaß v. 02.01.2013) des Nieders. Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung.

7 Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Bei der Erarbeitung dieses Umweltberichtes ergaben sich keine besonderen Schwierigkeiten.

8 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt (Monitoring)

Nach § 4c BauGB überwacht die Gemeinde „die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen“.

Im Rahmen der Umsetzung der Planinhalte wird die Stadt Burgwedel daher insbesondere prüfen, inwieweit die in Kap. 3.2 beschriebenen bzw. prognostizierten Umweltauswirkungen tatsächlich auch eintreten.

Zum Einen wird die Gemeinde zu diesem Zweck, soweit nötig, gem. § 4 Abs. 3 BauGB die Informationen der nach den Fachgesetzen zuständigen Behörden nutzen. BUNZEL (2006) spricht in diesem Zu-

sammenhang von einer „Bringschuld“ der Behörden mit zentraler Bedeutung als Beitrag zur Überwachung.

Zum Anderen soll die Gemeinde in eigener Regie zusätzliche bzw. ergänzende Überwachungsmaßnahmen ergreifen, diese können jedoch nach BUNZEL „einfach gehalten werden“ und „auf bescheidene Indikatoren bauen. Die Überwachung muß nämlich nicht zwingend jedes Detail aufklären“ (a.a.O.).

SCHRÖDTER (2008) empfiehlt aus Gründen der Vollständigkeit und Planbestimmtheit die Aufnahme einiger präzisierter Überwachungsmaßnahmen und schränkt ein, daß sich die Umweltüberwachung „auf nachteilige erhebliche Umweltauswirkungen, die im Plan nach Nr. 3b der Anlage ausdrücklich beschrieben werden“ (SCHRÖDTER 2006), begrenzt und daß eine Verpflichtung zur Abhilfe durch die Gemeinde nur in den Fällen besteht, „in denen die nachteiligen Umweltauswirkungen zugleich Gefahren für die Gesundheit oder Sicherheit der Menschen begründen“.

Vor diesem Hintergrund wird die Gemeinde Wietze die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen zur Umweltüberwachung durchführen:

- Sie wird in angemessenen zeitlichen Abständen die umweltrelevanten Entwicklungen beobachten und auf Plankonformität überprüfen.

9 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Der vorliegende Umweltbericht wird anlässlich der Aufstellung des Bebauungsplanes Jeveresen Nr. 7 „WABCO Testbahn“ in Verbindung mit der Durchführung der 5. Flächennutzungsplanänderung des Teilplanes 5 Jeveresen durch die Gemeinde Wietze als Bestandteil der Begründung und auf der Grundlage von § 2a BauGB mit Anlage erarbeitet. Ziel der Bauleitplanungen ist die Ausweisung erweiterter Sonderbauflächen bzw. Sondergebiete auf dem Testbahngelände, um dem erkennbaren baulichen Bedarf der WABCO zu entsprechen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst vorrangig Wald auf dem WABCO-Testgelände, daneben auch dort bereits vorhandene befestigte Wirtschafts- und Verkehrsflächen sowie verschiedene niedrigere Vegetationsstrukturen.

Der Bebauungsplan Nr. 7 weist eine Fläche von insgesamt 1,6978 ha auf, die begleitende 5. FNP-Änderung umfaßt mit 3,4926 ha eine deutlich größere Fläche. Beide Planungen dienen jedoch dem gleichen Zweck, nämlich der Ausweitung von Sondergebietsflächen, um so den betrieblichen Erweiterungsabsichten der WABCO gerecht zu werden.

Darüber hinaus werden in die Grundlagenerfassung und –bewertung des Umweltberichts die Randbereiche des Plangebietes mit einbezogen bzw. aufbereitet. Neben einer Kartierung von Biotoptypen, Strukturmerkmalen und Flächennutzungen wurden auch faunistische Untersuchungen bzw. Erfassungen durchgeführt, um hinreichende Grundlagen für die Bearbeitung der artenschutzrechtlichen Anforderungen nach BNatSchG vorzuhalten.

Der Umweltbericht kommt im Vergleich des aktuellen Plangebietszustandes mit den Inhalten bzw. Festsetzungen des Bebauungsplanes zu dem Ergebnis, daß die Realisierung der Planung erhebliche Umweltauswirkungen für die Schutzgüter „Tiere / Pflanzen“, „Boden“, „Klima / Luft“ und „Wasser“ sowie „Orts- und Landschaftsbild“ bewirken wird, nicht aber für die übrigen Schutzgüter.

Wesentlich bedingt wird dies durch den Anteil eingriffsrelevanter Flächen, d.h. durch die zukünftige Überbaubarkeit und Versiegelung / Befestigung durch Gebäude, Stellplätze, testbahnbezogene Anlagen etc.. Maßgeblich für den Eingriffsumfang ist hier aufgrund des anzuwendenden Waldrechts der zu erwartende Waldverlust im Umfang von real insgesamt ca. 1,3006 ha. Der bislang vorhandene Wald wird dabei größtenteils in Anspruch genommen, ein Großteil der Offenböden geht mit seinen Funktionen für den Naturhaushalt dauerhaft verloren. Darauf hinzuweisen ist, daß die Eingriffsbeurteilung und Ableitung des walddrechtlichen Kompensationsbedarfs nicht nur für den Bereich des Bebauungsplanes, sondern im Vorgriff auf absehbare Maßnahmen auch für den gesamten Bereich der 5. FNP-Änderung vorgenommen wurde. Damit soll die WABCO in die Lage versetzt werden, ggf. auch kurzfristig notwendige einzelne testbahnbezogene Baumaßnahmen auf nachgelagerter Genehmigungsebene umsetzen zu können.

Standortalternativen bestehen nicht; betriebliche Einrichtungen der hier absehbaren Art können nur in Verbindung mit dem vorhandenen Gebäude- und Anlagenbestand und damit auf dem bereits seit langem betriebenen Testbahngelände durchgeführt werden.

Möglichkeiten zur Eingriffsvermeidung bzw. –minimierung bestehen vorrangig in vorsorglichen Maßnahmen des Artenschutzes, wobei der streng geschützten Art „Zauneidechse“ besondere Bedeutung zukommt.

Die Eingriffskompensation richtet sich in diesem Falle nach dem hier anzuwendenden Waldrecht. Unter Berücksichtigung einschlägiger Anforderungen wurde der Umfang der erforderlichen Ersatzaufforstungen auf insgesamt rund 1,6908 ha beziffert. Ein Teil dieser Ersatzaufforstungen im Umfang von 0,9509

ha kann im Gemeindegebiet von Wietze auf einer geeigneten Fläche und unter forstfachlicher Betreuung durchgeführt werden. Der restliche Anteil von 0,7399 ha muß mangels verfügbarer geeigneter Aufforstungsflächen außerhalb des Gemeindegebietes durchgeführt werden, in diesem Fall erfolgt die anteilige Anrechnung einer bereits fertiggestellten Ersatzaufforstung.

Zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Anforderungen des § 44 BNatSchG werden entsprechende Hinweise gegeben und auch konkrete Maßnahme (HINWEIS: auch diese Maßnahmen befinden sich teils noch in der Abstimmung) vorgeschlagen. Sofern diese in Verbindung mit den vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vollständig umgesetzt werden, sind Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Anforderungen voraussichtlich nicht zu erwarten.

Zur Grüngestaltung der zukünftigen Sondergebietsflächen im Umfeld der bisherigen sowie der neuen Zufahrt und Gebäude werden darüber hinaus Baumpflanzungen innerhalb des Plangebietes festgesetzt.

Die waldrechtliche Eingriffsbilanz kann in qualitativer und quantitativer Hinsicht als hinreichend ausgeglichen angesehen werden. Damit ist auch der naturschutzrechtliche Kompensationsbedarf abgedeckt.

Der Umweltbericht ist als Text mit zugehörigem Kartenmaterial aufbereitet.

Überwa-
ungsmaß-
scheidene
.O.).
Aufnahme
:hung „auf
beschrie-
: Gemein-
en für die
Maßnahmen
de-
en Nr. 7
ung des
r Grund-
weiterter
:hen Be-
gelände,
hiedene
5. FNP-
ch dem
Erweite-
landbe-
ptypen,
fassung-
nforde-
7. Fest-
ie Um-
sowie
ünftige
lagen
zu er-
d wird
en für
Ablei-
, son-
g vor-
ndige
en zu
nur in
it lan-
Maß-
itung
Inter-
stun-
3509

Literatur / Quellenangaben

- BauGB >>> Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geänd. am 11.06. 2013 (BGBl. I S. 1548)
- BEZIRKSFÖRSTEREI WIETZENBRUCH: Schreiben vom 28.09.07 mit Angaben zur Forstwirtschaft und Auszug aus der Forstbetriebskarte
- BBodSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten vom 17. März 1998 (BGBl. I, 502), zuletzt geänd. durch Art. 3 des Gesetzes v. 9. Dez. 2004 (BGBl. I S. 3214)
- BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542); zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 06. Februar 2012 (BGBl. I S. 148)
- BUNZEL, A.: Monitoring in der Bauleitplanung. Interpretation der gesetzlichen Regelung für die Praxis.- In: Naturschutz und Landschaftsplanung 38, (6) 2006 S. 177-181
- DRACHENFLELS, O. v.: Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2011. Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen Heft A/4 1-326, Hannover
- DRACHENFLELS, O. v.: Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen. Regenerationsfähigkeit, Wertstufen, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit, Gefährdung. Inform.d. Naturschutz Niedersachsen 32 Jg. Nr. 1 S. 1-60, Hannover 2012
- FORSTAMT SÜDOSTHEIDE DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMER NIEDERSACHSEN; BEZIRKSFÖRSTEREI WIETZENBRUCH: Mail vom 15.10.2014 mit Angaben zur Lage von Artenschutzmaßnahmen
- KELLER >>> Büro für städtebauliche Planung: Bebauungsplan Jeveresen Nr. 7 „WABCO Testbahn“; Stand 11.02.2014
- KELLER >>> Büro für städtebauliche Planung: Begründung mit Planzeichnungen Flächennutzungsplan Teilplan 5 Jeveresen, 5. Änderung; Stand 06.01.2014
- LANDKREIS CELLE: Regionales Raumordnungsprogramm 2005 für den Landkreis Celle (2005)
- LANDKREIS CELLE: Karte „Schutzgebiete im Landkreis Celle“, Stand 2012
- LANDKREIS CELLE: Landschaftsrahmenplan Landkreis Celle .- Stand 1991
- LBEG >>> LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE und GEOLOGIE: <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/>, Abfrage vom 15.12.2013
- LGN >>> LANDESVERMESSUNG UND GEOBASISINFORMATION NIEDERSACHSEN: Topographische Karte 1:50 000 Blatt L 3324 Wietze, Ausgabe 2007
- MEXTORF, H. >>> Büro für Landschaftsplanung: Umweltbericht zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes (WABCO-Teststrecke Jeveresen).- Hessisch Oldendorf, 29. August 2008
- NIEDERS. FORSTPLANUNGSAMT: Waldfunktionenkarte Niedersachsen 1: 50.000 Blatt L 3324 Wietze, Ausgabe 2007
- NIEDERS. MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT, VERBRAUCHERSCHUTZ und LANDESWENTWICKLUNG: Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG. RdErl. D. ML v. 2.1.2013 – 406-64002-136– VORIS 79100 -.- Nds. MBl. Nr. 2/2013: 35-38
- NLfB >>> NIEDERSÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR BODENFORSCHUNG: Karten des Naturraumpotentials von Niedersachsen und Bremen. Teil A: Bodenkundliche Standortkarte 1:200.000, Blatt Braunschweig.- Hannover 1978
- NLVA >>> NIEDERSÄCHSISCHES LANDESVERWALTUNGSAMT –Landesvermessung: Topographische Karte 1 : 100.000, Blatt C 3522 Hannover Nord , Ausgabe 1996
- NLWKN >>> NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ: http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/GlobalNetFX_Umweltkarten/; Abfrage Fauna Stand 15.12.2013
- NWaldLG >>> Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21. März 2002, Nds. GVBl. S. 112, zuletzt geändert am 26.03.2009
- RUNGE, H., SIMON, M. & T. WIDDIG: Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FKZ 3507 82 080 (unter Mitarbeit von : Louis, H.W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.)- Hannover , Marburg 2010
- SCHRÖDTER, W.: Aktuelle Fragen zur städtebaulichen Umweltprüfung nach dem Europaanpassungsgesetz-Bau.- In: LKV, Heft 6: 251-255
- SCHRÖDTER, W.: Umweltprüfung in der Bauleitplanung.- LKV 2008:109
- STADTLANDSCHAFT Planungsgruppe für Architektur, Städtebau und Freiraumplanung: Gemeinde Wietze - Umweltverträglichkeitsstudie zur geplanten Errichtung der Teststrecke WABCO, Hannover 1991
- STEINER >>> Ingenieure für Bauwesen: Planung „Erweiterung der Bebauung auf dem Testbahngelände“; Lageplan, Stand 03.02.2014

es folgt der

ANHANG

Faunistische Erfassungen auf der WABCO-Teststrecke Jeversen (2013)



Bearbeitung:
Dipl.-Biol. Ina Blanke
Aktualisierte Fassung: Februar 2014

Einleitung und Aufgabenstellung

Die Firma WABCO plant an ihrem Standort in Jevern die Errichtung eines neuen Empfangs- und Bürogebäudes. Dieses soll nordwestlich der bestehenden Einfahrt errichtet werden. Im Südosten der bestehenden Gebäude ist aus Sicherheitsgründen eine neue Auffahrt auf die Teststrecke vorgesehen.

In den von den Planungen betroffenen Bereichen erfolgten im Rahmen des Umweltberichts zur B-Plan-Änderung faunistische Erfassungen von Horst- und Höhlenbäumen, Nestern von Waldameisen sowie von Reptilien. Die Planungen wurden im Laufe der Bearbeitungszeit mehrfach modifiziert; die vorliegende Aktualisierung basiert auf dem Planungsentwurf vom 3.2.2014 (STEINER).

Methoden

Durch die Verfasserin wurden drei Begehungen (am 04.06., 11.06. und 27.09.2013) durchgeführt. Alle Fundorte wurden mittels GPS erfasst und ins GIS übertragen.

Die Suche nach Quartierbäumen zielte auf die Erfassung entsprechender Lebensstätten von Fledermäusen und Brutvögeln ab. Dazu wurden die Gehölzbestände im Plangebiet am 4.6.2013 auf parallel verlaufenden Transekten begangen (Breite abhängig von Bestandsdichte) und die Bäume aus verschiedenen Blickwinkeln abgesucht.

Zur Erfassung von Waldameisen wurden die Wälder und Waldränder im Plangebiet nach Nestern („Ameisenhöhlen“) abgesucht. Zudem wurde gezielt auf aktive Waldameisen geachtet, um durch deren Verfolgung auch kleine Nester auffindig machen zu können. Zur Artansprache wurden nacheinander jeweils mehrere Ameisen aus einem Nest vorsichtig fixiert, mit einer Lupe (6-18fache Vergrößerung) betrachtet und nach BRETZ (1993) und BRETZ & DOUWES (2003) bestimmt. Anschließend wurden die unversehrten Ameisen wieder freigelassen.

Die Wahl der Begehungstermine orientierte sich an den Aktivitätsmustern der Zauneidechse (*Lacerta agilis*), die Reptilien-Erfassung zielte aber auf alle Arten ab. Dabei wurden geeignete Bereiche sorgfältig nach Kriechtieren abgesucht. Besonderes Augenmerk lag dabei auf zum jeweiligen Zeitraum besonders günstigen Kleinstrukturen (z. B. Sonnen- und Schattenplätze). Die Kontrolle aufliegender Verstecke (z. B. Holz) diente insbesondere der Suche nach Blindschleichen und Nattern. Bei jeder Beobachtung wurden möglichst viele Daten zum jeweiligen Tier notiert, so z. B. Art, Altersklasse, Geschlecht und Auffälligkeiten wie Verletzungen usw. Bei den ersten beiden Begehungen wurden das Plangebiet und angrenzende Bereiche abgesucht, bei der letzten Begehung zur Schlüpfings-Erfassung die gesamte Teststrecke umrundet.

Nachweise

Die Gehölze im Nordwesten der Zufahrt/Pforte werden durch Kiefern-Stangenholz gebildet, hier wurden keine Baumhöhlen oder Horste gefunden.

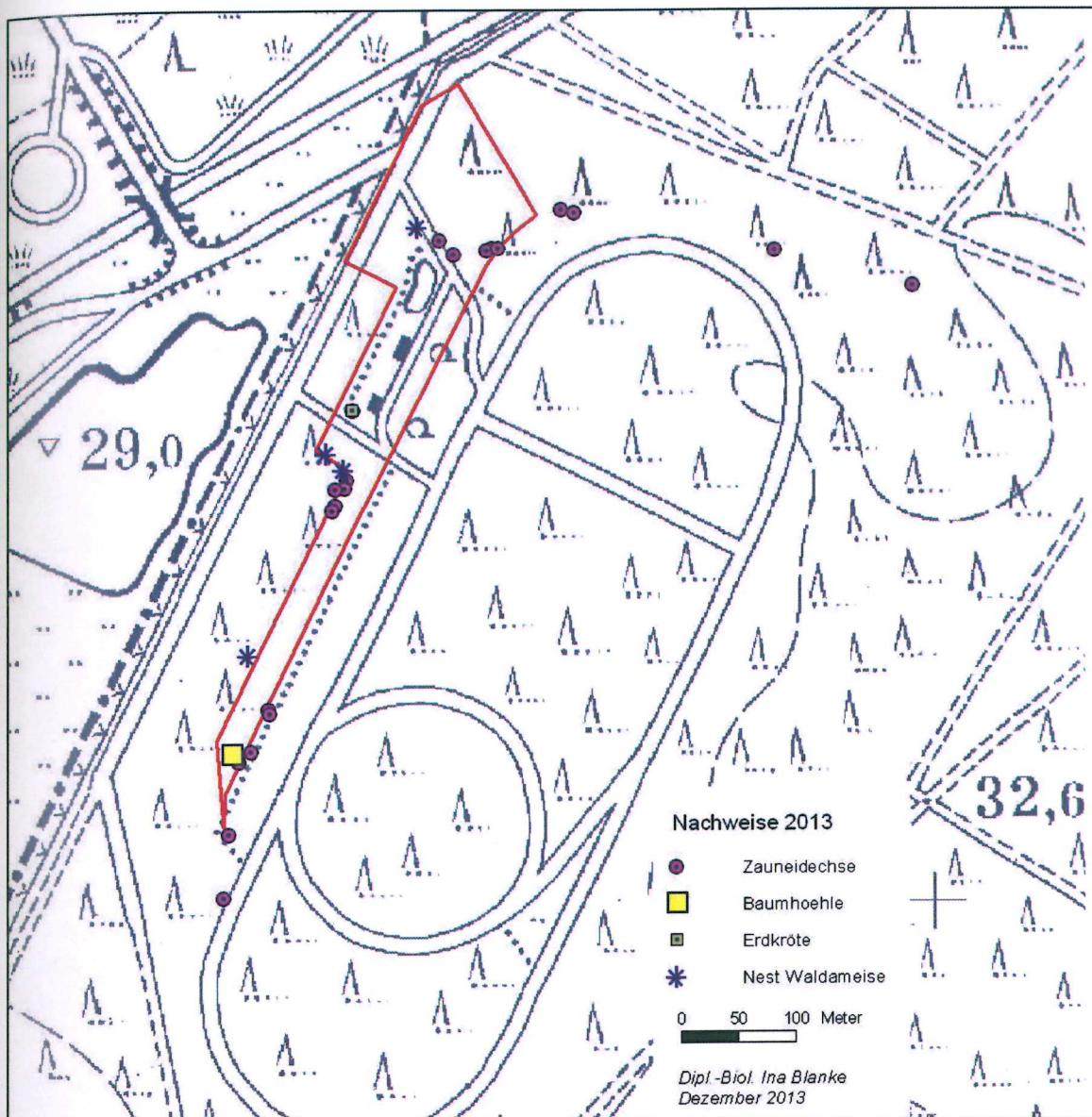


Abb. 1: Nachweise im Jahr 2013.

Auch im Westen der Teststrecke stocken in einem gut durchforsteten und daher lichten Bestand überwiegend Kiefern, im Unterwuchs dominiert die Spätblühende Traubenkirsche (*Prunus serotina*), der Waldboden ist von dichten Moospolstern bedeckt (vgl. Abb. 3). In diesem jungen bis mittleren Baumholz wurde in etwa 6 m Höhe der einzige Quartierbaum (Rechts-/ Hochwert: 3550388 / 5835134) gefunden.

In ihm befand sich eine für größere Meisen (Kohlmeise, *Parus major*) typische Baumhöhle. Am benachbarten Waldrand hängen mehrere Nistkästen.

Im selben Bestand befanden sich (etwa auf Höhe der Kranhalle) zwei Nester der Kahlrückigen Waldameise (*Formica polyctena*). Diese liegen im Plangebiet (Rechts-/ Hochwerte: 3550470 / 5835395 und 3550486/5835380), aber außerhalb der Bereiche, deren Inanspruchnahme vorgesehen ist. Das westliche Nest hat einen Durchmesser von etwa 40 cm und liegt am Fuß

Faunistische Erfassungen auf der WABCO-Teststrecke in Jevern

einer Kiefer am Rand des Erdwalls (vgl. Abb. 3), unweit liegt nahe der Ruderalflur ein flacheres Nest von etwa 80 x 4 cm. Zwei weitere Nester (im selben Gehölzbestand sowie im Westen der Einfahrt) waren nach bisherigem Kenntnisstand ebenfalls nicht überplant. Das Nest an der Zufahrt ist jedoch nun durch ein Baufeld des B-Planes betroffen.



Abb. 2: Fundpunkte der Zauneidechse (die Fundpunkte im Nordwesten der Teststrecke bzw. östlich der Pforte liegen auf den Wällen am neu errichteten Parkplatz, also ebenfalls vor Gehölzrändern).

Insgesamt wurden 22 Zauneidechsen beobachtet (2 x 8 Tiere, 6 Sichtungen bei der mittleren Begehung), dabei wurden alle Altersklassen und beide Geschlechter nachgewiesen. Die Zauneidechsen hielten sich sowohl innerhalb als auch außerhalb der überplanten Bereiche auf. Fundpunkthäufungen bestanden am ostexponierten Waldrand, einer ihm vorgelegerten kleinen Ruderalflur sowie an (in Abb. 2 noch fehlenden) Sand- und Erdwällen im Osten der Einfahrt bzw. allgemein an gut besonnten Gehölzrändern (vgl. Abb. 2 & 4). Die stetigen Nachweise und die Gesamtnachweise sprechen für einen mittelgroßen Bestand auf dem WABCO-Gelände. Gleichwohl ist die Populationsgröße nach dem FFH-Bewertungs-

Faunistische Erfassungen auf der WABCO-Teststrecke in Jevern

schema (NLWKN 2011) als "mittel-schlecht" einzustufen (für eine Einstufung als "gut" wären mehr als zehn Sichtungen älterer Zauneidechsen pro Stunde nötig, in mehrstündigen Begehungen wurden hier jeweils weniger als zehn Tiere beobachtet). Die Teststrecke und ihre Nebenanlagen bilden eine riesige Waldlichtung und bieten somit gute Bedingungen für Arten sonniger Waldränder und -lichtungen wie Eidechsen und Waldameisen.



Abb. 3: Waldameisen-Nest im Westen der bestehenden bzw. neu geplanten Zufahrt auf die Teststrecke; im Hintergrund Ruderalflur und Kranhalle.

Betroffenheit vom Eingriff

Bei Beginn der Untersuchungen war die Errichtung der neuen Auffahrt auf die Teststrecke im Waldbestand vorgesehen. Gemäß der aktuellen Planung soll diese zur Minimierung des Eingriffs weitgehend auf dem bereits vorhandenen, geschotterten Weg verlaufen. Dadurch wird gleichzeitig die "Verinselung" eines Waldstücks vermieden. Ein Teil des Waldes wird durch die Errichtung einer "Stichstraße" zur Simulation von Kreuzungen verloren gehen. Diese wurde so gelegt, dass der Höhlenbaum und damit der Brutplatz erhalten bleibt. Ameisennester wären im südlichen Teilbereich auch bei dieser Planvariante nicht betroffen. Das Nest an der Zufahrt wird nun überplant; es muss daher fachgerecht umgesiedelt werden. Die Fundorte der Zauneidechse und deren Lebensräume im Plangebiet würden teilweise überplant und teilweise nicht in Anspruch genommen. Bei der jetzigen Planung bliebe der Waldrand an der neuen Auffahrt der Teststrecke weitgehend erhalten. Durch den eingriffssärmeren Ausbau der vorhandenen Schotterpiste blieben der Höhlenbaum und die Fundorte der Zauneidechse im Westen der Teststrecke weitgehend verschont (ein kleiner Teil des besiedelten Waldrandes fiel der Stichstraße zum Opfer). Die Zerschneidungseffekte entfielen ebenfalls, als Beeinträchtigungen verblieben eventuelle Verkleinerungen der dem Waldrand vorgelagerten Säume sowie ein weitgehender Verlust der Ruderalflur an der Kranhalle.

Bei der Errichtung des neuen Empfangsgebäudes wird ein Teil der Zauneidechsen-Lebensräume im Bereich der Sandhügel und -wälle verloren gehen.

Da die Waldränder und -bestände jeweils weitestgehend erhalten bleiben, sollten auch die Jagdgebiete von Fledermäuse weitgehend unverändert bleiben (Hinweise auf Quartierbäume fanden sich nicht).

Faunistische Erfassungen auf der WABCO-Teststrecke in Jevern

Vorschläge zur Eingriffsminimierung

Die Baufelder und Baustellenrichtungen sollten möglichst wenig Waldflächen und strukturreiche Offenbiotope (z. B. Ruderalfluren, Landschilfe) in Anspruch nehmen. Besonders sensibel sind die Waldränder und die ihnen vorgelagerten Säume (z. T. auf Sand- und Erdwällen).



Abb. 4 a-c: Zauneidechsen-Lebensräume im Plangebiet.

Waldrand im Westen der Teststrecke.

Dem Waldrand vorgelagerte Ruderalflur.



Sandwall östlich der Zufahrt/Pforte.

Faunistische Erfassungen auf der WABCO-Teststrecke in Jeverßen

Für Baustelleneinrichtungen bieten sich dagegen bereits befestigte sowie sehr kurzrasige Standorte an. Die nicht in Anspruch genommenen Bereiche sollten durch Bauzäune oder dergleichen gesichert werden.

Lichte Kiefernwälder sind wichtige Teillebensräume von Reptilien. Daher sollten in den Beständen keine Unterpflanzungen (z. B. von Buchen) erfolgen, da diese sonst zu weiteren Lebensraum-Verlusten beitragen würden. In ganz Niedersachsen (und gerade auch im Bereich der Gemeinde Wietze) gehen Reptilienlebensräume durch Aufforstungen von Waldlichtungen und vor Waldrändern (die i. d. R. zudem zur Verkürzung der Gesamtlängen der Waldränder führen) verloren. Im Rahmen der notwendigen walddrechtlichen Ersatzaufforstung sollten für Reptilien unkritische Standorte gesucht werden.

Verluste durch Tötungen und Verletzungen von Reptilien sollten durch Vergrämungen im Vorfeld der Baumaßnahmen weitgehend vermieden werden. Im Vorfeld müssten durch Aufwertungen (z. B. durch Rückverlegung von Waldrändern) geeignete Ausweichhabitats mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Sandwälle, Holzhaufen) im räumlichen Verbund geschaffen werden (CEF- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahme). Details zu von Zauneidechsen bevorzugten Strukturen finden sich z. B. bei BLANKE (2010); empfehlenswert ist eine Fachbegleitung/Bauleitung vor Ort.

Die betroffenen Lebensräume (v. a. Vegetation auf Hügeln und am Waldrand im Nordosten der Zufahrt und u. U. Teile der Ruderalflur und Krautsäume im Westen der Teststrecke) sollten dann tierschonend mit einem Freischneider gemäht werden. Je nach Zeitraum der Baumaßnahmen sind wiederholte Mähdurchgänge (später auch mit Rasenmäher möglich) oder das Auslegen von Folien möglich, um die Baufelder dauerhaft unattraktiv zu halten. Je nach Breite der zu bearbeitenden Flächen kann eine abschnittsweise/gestaffelte Bearbeitung nötig werden (wenn deckungsarme Flächen von mehr als 5-10 m Breite geschaffen werden, zwingend ab Breiten von mehr als 20 m vgl. KLUGE et al. 2013). Die betroffenen Erd- und Sandwälle sollten vorsichtig (möglichst große Baggerschaufel) an den Rand von zuvor aufgewerteten Bereichen umgesetzt werden. Dies sollte zwischen Mai und Juli erfolgen, da nur dann alle Zauneidechsen aktiv sind.

Vorschläge zur Kompensation

Da der Höhlenbaum nicht mehr betroffen ist, entfällt der entsprechende Kompensationsbedarf. Das Waldeidechsen-Nest an der Zufahrt muss an einen geeigneten Standort umgesiedelt werden; u. U. sind hierfür weitere Waldrand-Gestaltungen notwendig. Der Ameisen-Beauftragte des Landkreises Celle sollte daher zeitnah kontaktiert werden.

Die Verluste von walddnahen, wärmebegünstigten Lebensräumen von Reptilien sollten durch die Neu-Entwicklung entsprechender Standorte erfolgen; dies ist auch für die Sicherung (möglichst Verbesserung) des Erhaltungszustandes der Zauneidechse notwendig. Hierzu bieten sich Waldrandgestaltungen (Entnahme von Einzelbäumen zur Verlängerung der Randlinien und Schaffung breiter Säume) im Westen des Regenrückhaltebeckens (westlich der Gebäude, nahe der Ruderalflur) und zwischen den jetzigen Wäldern und den versiegelten (wärmebegünstigten) Parkflächen und Fahrbahnen an. Idealerweise erfolgt dies in und an Bereichen mit Nachweisen der Zauneidechse (vgl. Abb. 2). Entsprechende Standorte für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen wurden zwischenzeitlich festgelegt: Diese erfolgen

Faunistische Erfassungen auf der WABCO-Teststrecke in Jevern

jeweils durch Waldrandgestaltungen durch gezielte Entnahme ausgewählter Bäume/Kiefern. Die Stubben und das Kronenholz (zu Wällen und Haufen aufgeschichtet) sollen dabei ebenso wie bereits vorhandenes Totholz im Gebiet verbleiben, das Stammholz kann verwertet werden. Bodenverwundungen sind durchaus gewünscht (fungieren als Eiablage- und Sonnenplätze), gleiches gilt für die Schaffung von Kleinstrukturen und Bodenverdichtungen, z. B. durch Fahrspuren.

Die Umgebung des Regenrückhaltebeckens (nördlich und westlich Fundpunkt 237) bietet sich durch die topographische Vielfalt (Wälle, Dämme), die dort vorhandene Trinkmöglichkeiten und nicht zuletzt durch die Nähe zum Eingriff an. Durch Freistellungen und Rückverlegung des Waldrandes sollen hier sonnige Freiflächen geschaffen werden. Vorgesehen ist weiterhin die Optimierung des Waldrandes (Fundpunkt-Häufung in Abb. 2, Nr. 150 etc.) an der neuen Zufahrt zur Teststrecke (zur Zeit: an der Schotterpiste) durch die Schaffung breiterer, geschwungener Säume.

Rückverlegungen des Waldrandes zur Vergrößerung besonnener Säume sollen auch am Beginn der südlichen Einfahrt in die Steilkurve (Fundpunkte 141, 243) erfolgen. Diese Maßnahmen wurden vor Ort besprochen und werden zeitnah von der zuständigen Bezirksförsterei Wietzenbruch durchgeführt und dokumentiert.

Eine Optimierung über den aktuellen Kompensationsbedarf hinaus wäre für den Artenschutz wünschenswert, könnte aber auch die Realisierung etwaiger späterer Vorhaben mit Betroffenheit von Zauneidechsen erleichtern (durch Entwicklung eines neuen Vorkommensschwerpunkts der Population). Hierzu ist auf den noch jungen Flächen an der Fahrdynamik-Fläche im Nordosten (Fundpunkte 012, 013) eine Kontrolle des Kiefernanzugs (Reduzierung auf Verbuschungsgrade von 25-30%) zur Förderung trockenwarmer Sandlebensräume (z. B. trockenwarme Ruderalfluren, vergraste Heiden) unter besonderer Berücksichtigung der Ansprüche der Zauneidechse vorgesehen. Die Gehölze am Nordrand dieser Fläche könnten erhalten bleiben. So würde nicht nur ein guter Sichtschutz für Prototypen entwickelt, sondern auch die Habitatqualität für Reptilien erhöht (Gehölzriegel führt zu Wärmestau auf den vorgelagerten Flächen und bietet selbst Abkühlungsmöglichkeiten).

Des Weiteren sollten die Grünflächen/ Scherrasen nicht mehr bis direkt an die Gehölzkanten gemäht werden. Zum Schutz von sich dort sonnenden Eidechsen sollte bei späteren Mahden jeweils ein Abstand von 20-30 cm zur alten Mähkante gehalten werden; so würde gleichzeitig die strukturelle Vielfalt erhöht.

Faunistische Erfassungen auf der WABCO-Teststrecke in Jeverßen

Quellen

BLANKE, I. (2010): Die Zauneidechse. 2. aktual. und erg. Aufl. - Bielefeld (Laurenti).

BRETZ, D. (1993): Die Unterscheidung hügelbauender Waldameisen. - Ameisenschutz aktuell, Sonderheft März 1993.

BRETZ, D. & P. DOUWES (2003): Ein farbiger Bestimmungsschlüssel für Hügel bauende Waldameisen. - Ameisenschutz aktuell, Sonderheft S/2003.

KLUGE, E., I. BLANKE, H. LAUFER & N. SCHNEEWEIB (2013): Die Zauneidechse und der gesetzliche Artenschutz - „Vermeidungsmaßnahmen, die keine sind“. - Naturschutz und Landschaftsplanung 45: 287-289.

NLWKN (Hrsg.) (2011): Vollzugshinweise zum Schutz von Amphibien- und Reptilienarten in Niedersachsen. Teil 3: Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen - Zauneidechse (*Lacerta agilis*). - Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, unveröff., 14 S.

Gua Beante

Lehrte, den 11. Februar 2014